

## brandaktuell

Klaus Hübner über  
den Kompromiss mit  
der WKO

## praxis

Paul Kainz über das  
Beteiligungsmanagement  
von Gemeinden

## bilanz

Karl E. Bruckner  
über eine notwendige  
Eigenkapitalstärkung



## Chancen für den Neuanfang

Unternehmenssanierungen – warum die richtige Beratung  
im Falle einer Unternehmenskrise so wichtig ist



**ERSTE**  **SPARKASSE**   
 In jeder Beziehung zählen die Menschen.



**Schluss mit Träumen!**  
[www.wohnquadrat.at](http://www.wohnquadrat.at)

Services rund um die Immobilie mit Top-Angeboten für Ihre Wohnraumfinanzierung erhalten Sie bei Ihrem Kundenbetreuer für Freie Berufe, in allen wohn²Centern der Erste Bank und Sparkasse oder unter [wohnquadrat.at](http://wohnquadrat.at)

# Lebbare Einigung

Klaus Hübner über den Kompromiss mit der WKO



**ZUM AUTOR**  
 Mag. Klaus Hübner  
 ist Präsident der  
 ÖGWT  
[klaus.huebner@huebner.at](mailto:klaus.huebner@huebner.at)

Aus Anlass des Entschließungsantrages des Nationalrates, wonach die Rechte der Selbstständigen Buchhalter (SBH) und Gewerblichen Buchhalter (GB) anzugleichen sind und der Übergang zu einem Bilanzbuchhalter vereinbart werden soll, fanden in den vergangenen Monaten bereits mehr als zehn Verhandlungsrunden mit der WKO statt.

Nunmehr gibt es ein einvernehmliches Verhandlungsergebnis: Es wird ein neuer Bilanzbuchhalter geschaffen, dessen Qualitätsniveau durch das Erfordernis einer Bilanzbuchhalterprüfung sichergestellt wird. Dieser Bilanzbuchhalter wird zunächst zu seinen bisherigen Selbstständigen Buchhalter-Rechten auch das Recht zur Vertretung in Angelegenheiten der Personalverrechnung, einschließlich aller Lohnabgaben, sowie zur Vertretung im Rahmen der kombinierten Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Kommunalsteuerprüfung haben. Weiters steht ihm auch das Recht zur Einbringung von Rückzahlungsanträgen (nicht allerdings Stundungs-, Raten- und Nachsichtsansuchen) zu.

Hinsichtlich der Kammerzugehörigkeit hat der Bilanzbuchhalter die freie Wahl zwischen der Zugehörigkeit zur KWT oder WKÖ. Jene Bilanzbuchhalter, welche die Steuerberaterbefugnis anstreben, müssen jedenfalls der KWT angehören.

SBH, die derzeit keine Bilanzbuchhalterprüfung nachweisen können, können diese innerhalb von zwei bis drei Jahren nachholen. Der Kompromiss sieht vor, dass bei Nichtablegung der Prüfung dieser Personenkreis Mitglied in der WKO werden soll. Ob das rechtlich möglich ist oder nicht doch eine „biologische“ Lösung vom Gesetzgeber gewünscht wird, wird sich noch herausstellen. Klar ist aber, dass ein Neuzugang zur KWT künftig zumindest eine abgelegte Bilanzbuchhalterprüfung zur Voraussetzung hat.

Zur Sicherung einheitlicher und transparenter Standards soll eine „paritätische Kommission-Bilanzbuchhaltung“ gegründet werden. Auch Bilanzbuchhaltern soll das

Recht zustehen, mit Angehörigen freier Berufe interdisziplinäre Partnerschaften zu gründen. Weiters vereinbarten beide Seiten für den Fall der Umsetzung dieser Kompromisse eine „Friedensfrist“ bis zum Jahr 2010. Erfreulich ist die Zusage der WKO, dass sie sich dafür einsetzen wird, dass Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern das Vertretungsrecht vor dem Firmenbuchgericht eingeräumt werden soll.

Aus der Sicht der KWT war es bei den Verhandlungen von überragender Bedeutung, dass nicht durch überschießende Liberalisierung die Vertretungsrechte der Steuerberater „vollkommen“ freigegeben werden, was letztlich dazu führen würde, dass der Steuerberater nach jetzigem Verständnis obsolet oder vergewerblicht werden würde. Dieses Ziel haben wir mit diesem Kompromiss erreicht! Dass ein Kompromiss es natürlich an sich hat, dass jede der beiden Seiten etwas nachgeben muss und nicht jede der beiden Seiten alles durchsetzen kann, gehört zur Natur der Sache. Aber ich denke, wir können mit dieser Einigung leben.

**Einvernehmliches Verhandlungsergebnis: Es wird ein neuer Bilanzbuchhalter geschaffen, dessen Qualitätsniveau durch das Erfordernis einer Bilanzbuchhalterprüfung sichergestellt wird.**

Erschwerend bei dieser Einigung war sicherlich die Tatsache, dass die vier Fraktionen in der KWT anfangs ganz unterschiedliche Vorstellungen hatten, welche vom Abschieben aller Selbstständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter in die WKÖ bis zu einer „Kammer für Rechnungswesen“, welche auch qualifizierte Buchhalter als Mitglied haben könnte, reichten.

Schlussendlich gab es aber beim Kammertag eine deutliche Mehrheit für den jetzt vorliegenden Vorschlag. Die meisten Gegenstimmen kamen von der SBH-Fraktion, welche sich deutlich weiter gehendere Rechte für die Bilanzbuchhalter wünscht.

Nach diesen schlussendlich einvernehmlich abgeschlossenen Vorarbeiten ist jetzt der Gesetzgeber am Zug. Auch wenn eine hundertprozentige Übernahme des ausgehandelten Kompromisses nicht erwartet werden kann, so hoffen doch beide Seiten, dass der Gesetzgeber dieser Einigung weitestgehend zustimmt.

# Der Vergleich bringt den Gewinn!



Die **umfassende vergleichende Darstellung** der Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Rechnungslegungsvorschriften nach **IAS/IFRS, US GAAP und HGB**.

In der 2. Auflage wurden die Änderungen des Improvements Project und die in den letzten zwei Jahren erschienen IFRS eingearbeitet. Die neuen FAS 146 bis 154 wurden ebenso berücksichtigt, wie die Änderungen im Bereich des HGB für den Lagebericht.

**Jetzt bestellen!**

Prachner/Butollo/Schmidt-Karall, IFRS/IAS – US GAAP – HGB  
2. Auflage 2006, ca. 200 Seiten, Br. Ca. EUR 38,-  
ISBN-10: 3-214-12681-4  
ISBN-13: 978-3-214-12681-0

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!  
Tel: 01/531 61-300, Fax: 01/531 61-455, E-Mail an [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)

**MANZ**  
Qualität auf allen Seiten

## Inhalt

- 3 brandaktuell** ÖGWT-Präsident Klaus Hübner über die Schaffung eines neuen Bilanzbuchhalters.
- 6 kurznotizen** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.
- 9 personality** Karin Pollack über den viel beschäftigten FMA-Chef Heinrich Traumüller.
- 10 schwerpunkt** Über Unternehmensanierung aus rechtlicher, steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht.
- 16 praxis** Über das Beteiligungsmanagement von Gemeinden.
- 19 service-netzwerk** Die ÖGWT-Mitarbeiterschulung in ganz Österreich im Überblick.
- 24 soft skills** Gerhard Stangl über den Beitrag der Mitarbeiterausbildung zum Wissensmanagement.
- 26 knowhow** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.
- 29 bilanz** Karl E. Bruckner über Eigenkapitalstärkung als vorrangiges Thema der nächsten Unternehmenssteuerreform.
- 30 officetools** Neuigkeiten aus der High-Tech-Welt.
- 31 sbh-ecke** SBH-Frau Kristin Pollak über die Buchführungspflicht bei Differenzbesteuerung.
- 32 berufsanwälter** Eva Adlbauer über den schnellen Weg zum Wirtschaftsprüfer.
- 33 meinung** Pro & Contra Nachbescheidkontrolle
- 34 terminvorschau** Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

## Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder  
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber  
Art Direction: Lütke Grafik, E-Mail: [b.luedtke@luedtke.cc](mailto:b.luedtke@luedtke.cc) **Grafisches Konzept:** buero8  
Anzeigen: Lore Koch, Tel. (01) 879 24 25, Fax (01) 879 24 26, E-Mail: [lore.koch@aon.at](mailto:lore.koch@aon.at)  
**Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Mag. Eva Adlbauer, Prof. Dr. Karl E. Bruckner, Prof. Dr. Günther Hackl, Mag. Klaus Hübner, Mag. Paul Kainz, Prof. Dr. LL.M. Sabine Kanduth-Kristen, Mag. Sabine Kosterski, Dipl.-Kfm. Eduard Müller, Mag. Karin Pollack, Kristin Pollak, Mag. Ulla Reisch, Mag. Margit Winkler **Korrektur:** Barbara Kern **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Telefon (01) 531 61-0, Fax (01) 531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** [www.oegwt.at](http://www.oegwt.at) E-Mail: [persaldo@oegwt.at](mailto:persaldo@oegwt.at). Alle Rechte vorbehalten.

02/2006 **ÖGWT**  
Das Service-Netzwerk

editorial02/2006

## Das Servicenetzwerk

**persaldo** versorgt Sie mit Service, Informationen und Branchen-Neuigkeiten

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es bereitet mir wieder ein besonderes Vergnügen, Ihnen die frische Ausgabe von **persaldo** vorzulegen. Wir haben uns für Sie wieder sehr bemüht, die aktuellen und relevanten Themen aufzugreifen. So beschäftigt sich der umfangreiche Aufmacher, unsere Schwerpunkt-Geschichte, dieses Mal mit dem interessanten Thema der Unternehmensanierungen – aus rechtlicher, steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht. Schaut man auf die stets steigende Zahl der Insolvenzen, liegt es auf der Hand, wie wichtig die richtige Beratung ist, um die besten Sanierungsschritte zu setzen. Lesen Sie ab Seite 10 die vielschichtigen Ausführungen zum Sanierungsthema von drei fachkundigen Autorinnen Ulla Reisch, Margit Winkler und Sabine Kanduth-Kristen. Ein Arbeitsbehelf liegt im Sinne des Servicegedankens an unsere Leser, wie immer, in der Heftmitte bei.

Auch sonst hat das neue Heft eine Menge interessanter Geschichten zu bieten: Karin Pollack hat trotz BAWAG-Krise einen Termin bei einem der beiden FMA-Chefs ergattert – und Heinrich Traumüller porträtiert (Seite 9) – für das nächste Heft wird sie den zweiten Teil der FMA-Doppelspitze, Kurt Pribil, besuchen. Paul Kainz hat sich auf der Praxis-Seite (Seite 16 und 17) für Sie mit dem Thema Gemeinden beschäftigt und warum aus betriebswirtschaftlicher und finanzwirtschaftlicher Sicht die Ausgliederung von bestimmten Aufgaben immer wichtiger werden.

Das ÖGWT-Servicenetzwerk (ab Seite 23) informiert Sie im aktuellen Heft über die zahlreichen und beliebten ÖGWT-Mitarbeiterschulungen. Manche sind mittlerweile schon recht traditionsreich, andere kommen neu dazu. In diesem Sinne: Machen Sie sich schlau, wir freuen uns auf Sie!

Bleibt mir noch Ihnen an dieser Stelle einen herrlichen Frühling und viel Freude bei der Ihnen vorliegenden Lektüre zu wünschen!

*Herzlichst,  
Ihr Klaus Hübner*

**persaldo**

5

## Innovative Wirtschaftstreuhand

Preisverleihung. Wettbewerb WT-Werkzeuge

Am 27. März fand die Preisverleihung des Wettbewerbs „WT-Werkzeuge“ statt. Dieser wurde von der Akademie der Wirtschaftstreuhand und der Bank Austria Creditanstalt ins Leben gerufen, um einen Austausch der Werkzeuge innerhalb des Berufsstands zu ermöglichen. Mit knapp 30 Einsendungen wurde der Wettbewerb ein großer Erfolg. Die Jury bewertete die Werkzeuge u.a. nach der Einfachheit der Anwendung, der Innovation und der Häufigkeit der Einsatzmöglichkeiten.

Bei der Preisverleihung wurden die besten zehn Werkzeuge vorgestellt und prämiert. Den 1. Platz erreichte die Kanzlei Compendium Wirtschafts- und StB GmbH mit dem Werkzeug „WT-Ghost“, den 2. Platz belegte die Kanzlei Winkler & Partner WT und StB GmbH mit dem „WT-Helferlein“. Und die „Abfertigungszahlungs-Evidenz“ der Kanzlei Cooperative Wachter WT KEG wurde von der Jury auf den 3. Platz geehrt. Eine Kurzbeschreibung aller Werkzeuge finden Sie unter: [www.wt-akademie.at](http://www.wt-akademie.at) > Service > Wettbewerb WT-Werkzeuge. Die ÖGWT gratuliert herzlich.



### UNTERLAGEN + CD ZUM BESTELLEN!

Unterlagen zu den ÖGWT-Veranstaltungen können Sie über die ÖGWT-Homepage unter [www.oegwt.at](http://www.oegwt.at) bestellen oder im ÖGWT Sekretariat: Tel./Fax 01/315 45 45, per E-Mail: [service@oegwt.at](mailto:service@oegwt.at)



- ▶ Umgründungen Euro 35,- (für ÖGWT Mitglieder 30,-)
- ▶ Der Arzt Euro 25,- (ÖGWT 20,-)
- ▶ GmbH Euro 20,- (ÖGWT 15,-)
- ▶ Personengesellschaften Euro 20,- (ÖGWT 15,-)
- ▶ Vermietung Euro 20,- (ÖGWT 15,-)
- ▶ Rechtsformwahl Euro 20,- (ÖGWT 15,-)
- ▶ ÖGWT Leitfaden Steuern & Sozialversicherung Euro 7,- (ÖGWT 4,-)
- ▶ Das Arbeitsbuch Oberlaa 2006 erhalten Sie um Euro 38,- (ab 10 Stück Euro 33,-) bei KR Berthold Leonard: Fax 01/523 23 05, E-Mail: [leonard@leonard.co.at](mailto:leonard@leonard.co.at)

## Die Erbschaft

Seminar. ÖGWT-Herbstseminar in Wien



Ziel des ÖGWT-Herbstseminars am 12. Oktober im Austria Center in Wien ist es, das Fachgebiet Erbschaft in seinen Facetten zu behandeln, etwa Praxistipps für die Beratung zu geben und individuelle Fragen zu beantworten. Mehr über die Erbschaft erfahren Sie überdies in

der nächsten Ausgabe von persaldo, deren Schwerpunktgeschichte und der dazugehörigen Arbeitsbehelf dieses Thema behandeln. Die ÖGWT lädt alle Berufskolleginnen und -kollegen herzlich ein! Eine detaillierte Einladung erhalten Sie rechtzeitig per Post. Weitere Informationen erhalten Sie bei Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84 oder per E-Mail: [sabine.kosterski@scriba.at](mailto:sabine.kosterski@scriba.at)

## Vertretung vor den Firmenbuchgerichten

Forderung. Die ÖGWT fordert die Vertretung vor den Firmenbuchgerichten für StB und WP.

Steuerberater erstellen Jahresabschlüsse und Steuererklärungen und beraten u.a. in Fragen der handelsrechtlichen Rechnungslegung genauso wie in abgabenrechtlichen Belangen. Während Steuerberater vor den Abgabenbehörden ihre Mandanten umfassend vertreten und seit dem Vorjahr auch Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof einbringen können, ist den Steuerberatern eine Vertretung vor den Firmenbuchgerichten verwehrt. Gerade im Zusammenhang mit der Offenlegung und Einreichung von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften beim Firmenbuch gibt es immer wieder mit dem Firmenbuchgericht abzuklärende Themen, die am effizientesten von demjenigen, der Jahresabschluss und Offenlegungsunterlagen erstellt hat, bearbeitet werden. Gleiches gilt für Unternehmensumstrukturierungen, die meist federführend vom Stb konzipiert und umgesetzt werden. Dieses in der Praxis oft beträchtliche Hemmnis für Stb sollte beseitigt werden. Die ÖGWT wird sich daher verstärkt dafür einsetzen, dass in Zukunft StB und WP das Vertretungsrecht vor den Firmenbuchgerichten erhalten.

## Herzlichen Glückwunsch!

Kollegen. Die ÖGWT gratuliert zum Ehrenpräsident und zum Berufsjubiläum!

Ehrenpräsident Eberhard Wobisch Ehrenpräsident des IÖS.



Am 28. März wurde Kollege Eberhard Wobisch in den neuen Räumlichkeiten des NÖ Kunstforums in der Herrergasse in Wien zum Ehrenpräsidenten des Instituts Österreichischer Steuerberater ernannt. Dies in Anerkennung und Würdigung seines jahrzehntelangen unermühten Einsatzes für unseren Berufsstand. Durch seinen Einfluss hat er in der langen Periode seines Wirkens im Vorstand der Kammer wesentlich zu einer positiven Entwicklung unseres Berufs beigetragen.

Treffend und humorvoll unterstrich das Prof. Walter Schwarzinger, der die Laudatio hielt. In dieser Laudatio skizzierte Prof. Schwarzinger anhand von möglichen Umgründungsfällen die dominante und gleichzeitig konsiliante Persönlichkeit von Eberhard Wobisch ebenso wie sein arbeitsreiches Schaffen. Zahlreiche Berufskollegen sind zu diesem ehrenvollen Anlass gerne gekommen, um Kollegen Wobisch zu gratulieren und trugen ebenso zu einem gelungenen und unterhaltsamen Abend bei.

Die ÖGWT freut sich mit Eberhard Wobisch über diese Ehrung.

Mitherausgeber Tichy: ein bemerkenswertes Wirken in jeder Hinsicht



Berufsjubiläum Geiserich Tichy – Auszeichnung und 40-jähriges Berufsjubiläum.



Sein bemerkenswertes Wirken wurde vor einigen Monaten sogar vom Bundespräsidenten Fischer mit dem Großen Silbernen Ehrenzeichen der Republik ausgezeichnet. Unter anderem auch eine Anerkennung für seinen Einsatz um den Berufsstand. Geiserich Tichy feiert sein 40-jähriges Berufsjubiläum am 16. Juni dieses Jahres. Die Kollegenschaft kennt Tichy nicht nur als Experten auf dem Gebiet der Unternehmensbewertung. In der Kammer war er jahrelang Kammertagsmitglied und Präsident des Institutes der Wirtschaftsprüfer.

Aktiv als Wirtschaftsprüfer war Tichy bis 1999 als Geschäftsführer und Gesellschafter der Europa Treuhand Ernst&Young GmbH. Aktiv ist Tichy auch heute noch – in einigen Aufsichtsräten als Vorsitzender, in Beiräten und als Berater. Seine Freizeit kann er mittlerweile mit sehr viel Lesen, Reisen und Malen verbringen, bleibt aber auch hier stets engagiert, sei es als Präsident der Freunde der Wiener Philharmoniker oder als Herausgeber und Mitautor von Büchern. Einen sehr schönen Bildband über den Bildhauer Alfred Czerny (Verlag Neumann, Wien) hat er 2004 herausgegeben. Als Initiator für den Verein der Freunde der Philharmoniker kam 2005 ein Buch über das Werken von W.A. Mozart zu Stande.

Wir bedanken uns sehr herzlich für den unermühtlichen Einsatz und gratulieren sehr herzlich, wünschen viel Gesundheit und weiterhin viel Freude und Schaffenskraft. Ad multos annos! Herzlichst, deine ÖGWT.

Kollegen Die ÖGWT gratuliert zum Berufsjubiläum und zum Geburtstag!

Heinz Flieder. Seinen 70. Geburtstag begeht der Wiener im Juni. Erst Ende dieses Jahres wird er sich nach einer über 50-jährigen Tätigkeit aus dem Berufsleben zurückziehen. Besonders seine Enkelkinder freuen sich darauf und auch seine Frau wartet schon auf einen Gärtnergehilfen. Vielen Dank für die Treue!



Günther Krefft. Am 10. Mai steht auch für den Linzer der 70. Geburtstag an. Krefft führt seine Kanzlei noch mit großer Freude. Das Segelfliegen hat er erst vor kurzem aufgegeben. Den Flugschein hat er erst mit Ende 50 gemacht und sich einen Traum erfüllt. Die ÖGWT gratuliert herzlich!



Berufsjubiläum Harald Schröder. Der Niederösterreicher feierte am 11. April sein 55-jähriges Berufsjubiläum. Eine lange Zeit, die Schröder nicht müde macht. Im Gegenteil: Er arbeitet noch immer passioniert. Ebenso passioniert spielt er Tennis. Die ÖGWT gratuliert herzlich!



Franz Rebernik. Der Klagenfurter begeht am 25. Juni sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Die Freizeit verbringt er mit Gärtnern, Konzertbesuchen und Schach. Je nach Saison zählen auch Schwimmen oder Schifahren zu den Aktivitäten. Die ÖGWT gratuliert herzlich.



Georg Varga. Der 61-jährige Varga beging am 7. April sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Trotz Steuerreformen macht ihm sein Beruf noch immer Spaß. Fit hält er sich mit Tennis oder Schifahren, aber auch „relaxen“ auf Charterbooten in der Adria. Die ÖGWT gratuliert!



Richard Gaier. Auch für den Wiener stand am 7. April das 30-jährige Berufsjubiläum an. In seiner Freizeit füllen ihn seine fünf Enkelkinder voll aus. Sportlich fit hält er sich mit Tennis, Tauchen und Motorbootfahren. Die ÖGWT bedankt sich und wünscht alles Gute!



Andreas Kroy. Der Linzer feiert am 28. April sein 20-jähriges Berufsjubiläum und im Juli steht der 50. Geburtstag an. Die Hobbys sind vielschichtig: Joggen mit Hund Aisha, aber für den ÖO-Präsidenten der Feinschmeckergilde „chaine des rotisseurs“ gehören auch gutes Essen, Weine und Zigarren dazu.



Ø8HE < |ZV\_eV\_l  
f\_U < ' ||VXV\_ :? 7@

Ø8HE < |ZV\_eV\_l f\_U < ' ||VXV\_ : W€  
UW Xu dZXdVf\_U dIY\_V ||dV 2æ UMc  
< ^ ^ f\_ZReZ\_



# Liberaler Regulierer

**Porträt.** Heinrich Traumüller ist neben Kurt Pribil der oberste Bankenprüfer des Landes. Die Finanzmarktaufsicht steht als Behörde aktuell immer wieder im Rampenlicht, das Gegenteil wäre ihm lieber. Von Karin Pollack

5Rd 2S' \_\_ V^ V\_e Uvc Ø8HE < |ZV\_eV\_l  
f\_U < ' ||VXV\_ :\_W Zæ ZMRJ ZZZ

ZZZ Wic : YcV < |ZV\_eV\_Z' 2f dRFSV\_ ac'  
; RYc RjdH' dJ 5RæVZaVc G > RZL  
dIY\_V ||f\_UræV ||Z' RIY: YcV\_H ú\_ l  
dIYV\_f\_UU\_ 3VUicWZdV : YcVc  
< |ZV\_eV\_Z UZgZfV || XæR|æSRZ

ZZZ Wic DAZ 4YVWZ W+Rf VWZ Vc DVZAVURd  
HZYæZæVZ' pSVS|ZVZ

ZZZ Wic : YcV < R\_kjVZ DV VæR|æV  
Rjd < ' ||VXV\_dVgZTV R||Vh ZYæZ  
XV\_CVYæbf V||V\_ kf c RæV ||V\_V  
2f dRFSVZ

ZZZ Wic : YcV 9' ^ VaRXZ 5ZV < |ZV\_eV\_ : W  
|R\_ \_RIY < ' gVæZf\_XZ VZ V  
dIYcVæVdIYækeV aUM5RæVZf WYcV  
< R\_kjVZ' ^ VaRXV XæV ||Vh VdU\_VZ

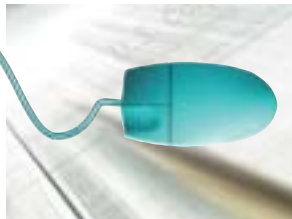
5ZV G' æVZV Uvc Ø8HE < |ZV\_eV\_l  
f\_U < ' ||VXV\_ :\_W

E@A 2<EF6= F? 5 :? 5: G: 5F6=Z  
AVc G > RZ+ dIY\_V ||Vc f\_UræV ||Vc  
Rjd |VUV 5cf TRf dRFSVZ  
2]dH' dJ 5RæVZ-Z UZgZfV || Wic ZcV  
< R\_kjVZ XæR|æSRZ

< @> A6E6? E F? 5 G6DEE? 5=; 49Z  
GVæRde g' ^ Gi aVæV\_eVR' +  
Ac VZ5cZ < Rcj 3cf T\_ Vc  
Ac VZ5cZEY' ^ Rd < VaaVæ  
> RZ ZgR AVc\_e  
> RZ> RæZæ HZVZ dZ

< @DE6? 8P? DE: 8Z? f c & 6f c' ac'  
2f dRFSV VXR| h ZgZV DV gVcV\_UV\_L  
Z \ |f dæV : \_eVc Væ f dæf\_XZ

56E2:=D VU\_UV DV f\_eVc h hZ Vhææ



Wichtig in Zeiten wie diesen: Der oberste Bankenprüfer des Landes, Heinrich Traumüller von der Finanzmarktaufsicht



Der Chef der Finanzmarktaufsicht hat einen dichten Terminplan. Exakt 40 Minuten sind eingeplant: nicht viel, wenn gerade die Affären um BAWAG und Hypo-Alpe-Adria das Land in Atem halten, und er besser alle anderen darüber Auskunft geben könnte. Aber leider. Heinrich Traumüller darf schon von Gesetzes wegen wenig sagen: „In laufenden Verfahren darf ich mich grundsätzlich nicht äußern. Die Finanzmarktaufsicht ist an das Bankgeheimnis gebunden.“

Dabei ist Traumüller mit Begeisterung bei der Sache, wenn es darum geht, Grundsätzliches zu erörtern: etwa Fragen des hochsensiblen Zusammenspiels zwischen Regulierung und freier Marktwirtschaft, zwischen Sicherheit und Risiko oder die Schere zwischen nationalen und globalen Strukturen im Bankenbereich. Sein Grundsatz: „So viel Regulierung wie nötig, so viel Freiheit wie möglich“, sagt einer, der an die Vielfalt als treibende Kraft glaubt. „Der Finanzsektor ist ein Wachstumstreiber und Risiko liegt im Bankengeschäft in der Natur der Sache“, ist er überzeugt. In einer Marktwirtschaft müsse es möglich sein, dass nicht mehr wettbewerbsfähige Institute aus dem Markt ausscheiden. Aufgabe der Aufsicht sei es, dass dies ordnungsgemäß, ohne Erschütterungen für den Finanzplatz erfolge.

Die Vorstellung, dass eine Aufsicht Verlustgeschäfte oder Betrugereien gänzlich unterbinden könne, hält er schlicht für „weltfremd“. Das hieß, hinter jeden Bankbeamten einen Aufseher stellen. Das würde die Innovationskraft lähmen. Wie absurd diese „Vollkasko-Mentalität“ sei, demonstriert Traumüller an einem Beispiel:

Trotz Straßenverkehrsordnung, Führerscheinprüfungen und Verkehrspolizei käme niemand auf die Idee, der Polizei die Schuld für einen tödlichen Verkehrsunfall wegen Trunkenheit am Steuer zu geben, sagt er und bleibt bei der Metapher: „Was wir als Finanzmarktaufsicht im Lichte der jüngsten Ereignisse brauchen, ist eine dichtere Radarüberwachung in unfallträchtigen Bereichen und mehr Planquadrate, um Alkolenker rasch aus dem Verkehr ziehen zu können.“

Da hat die FMA mehr als genug zu tun. Schließlich beaufsichtigt sie derzeit rund 885 Banken, 112 Versicherer, 20 Pensionskassen, 350 Wertpapierdienstleister, den Handel in Wertpapieren und die Wiener Börse. Traumüller betont daher, wie wichtig es ist, dass die verschiedenen Ebenen von Aufsicht und Kontrolle funktionieren und gut zusammenarbeiten: von der Internen Revision über den Aufsichtsrat, die Wirtschafts- und Bankprüfer bis hin eben zur FMA.

Dabei ist die „menschliche Seite“ von Organisationen Traumüllers Spezialgebiet, sie beschäftigten ihn am Anfang seiner Karriere in der Justiz ebenso wie später im Finanzministerium. Die wichtigen Stationen seines Lebens: Geboren 1957 in Graz, studierte Traumüller Jus. Nach zwei Jahren an der Uni entschloss er sich für die Richterlaufbahn. Als er ein Angebot bekam, als Assistent in das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes zu gehen, griff er zu. Traumüller: „Das war eine Jahrhundertchance.“

Der Wechsel von Graz nach Wien fiel ihm anfangs nicht leicht, doch das Heimweh legte sich, als er eine Wiene-

rin heiratete. Zusammen haben die beiden zwei Töchter: Sabine (18) arbeitet bereits im Projektmanagement, Susanne (13) geht noch zur Schule. 1987 wechselte Traumüller ins Finanzministerium, wo er zuletzt Kabinettschef war. 2004 wurde er von Karl-Heinz Grasser zunächst interimistisch als Nachfolger von Andreas Grünbichler als FMA-Vorstand, ein Jahr später bewarb er sich und wurde zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt: „Ich arbeite in einem tollen Team von sehr jungen Mitarbeitern und die Zusammenarbeit mit Kurt Pribil könnte besser nicht sein.“

Weil Traumüller viel reist, verbringt er die Ferien am liebsten in Österreich mit seiner Familie und macht jene Dinge, für die er sonst keine Zeit hat. Da gibt es das Interesse für Astronomie, das ihn immer wieder einholt, die Liebe zu Büchern (er liest stets mehrere auf einmal) und das Interesse für Musik von Mozart bis Cool Jazz. Obwohl der Steirer auch darüber gerne noch etwas mehr erzählen würde, kann er nicht. Die 40 Minuten sind vorbei, der nächste Termin wartet.

: 6EKE C2D49 36DE6=6? F? 5 D:6 6C92=EB? D@7@CE 5:6 2<EF6=6  
2FD8236 "##!' ^ Zæ Uvc Z\_ Uvc AdRi Zi dVc XædIYækeV\_ pSVcdZYe  
Uvc D@K:2=G6CD:496CF? 8DH 6CE6 F? 5 1 36:ECÉ86 7Pc #! ! ' Z

3VæV ||V\_DV X|VZY+  
VgR1 aVc\_æZæ`Uvc!"/\$"! !! "\$% @

:TY SVæV ||V SZl Rf WH ZUVc f VWZ\_ ; RYcVRS' \_\_ V^ V\_e  
Uvc Ø8HE < |ZV\_eV\_l f\_U < ' ||VXV\_ :\_W

? R' Væ < R\_kjVZ\_\_\_\_\_

2UæVdV\_\_\_\_\_

G ^ RZ\_\_\_\_\_

Ø8HE > ZæXZU #! ! &  |R  \_VZ

# Chancen für den Neuanfang

**Unternehmenssanierung in Österreich.** Rechtliche, steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung ist wichtig, um im Falle einer Unternehmenskrise die richtigen Sanierungsschritte vorzunehmen. Von Ulla Reisch und Margit Winkler



**ZUR AUTORIN**  
Dr. Ulla Reisch,  
Rechtsanwältin, ist  
Partnerin in der  
Kanzlei Urbanek  
Lind Schmied  
Reisch Rechtsan-  
wältinnen

office.wien@ulsr.at

Durch den kontinuierlichen Anstieg der Anzahl der Gesamtsolvenzen ist das Thema Unternehmenssanierung seit einigen Jahren ins Blickfeld getreten. Die Sanierung eines Unternehmens bietet den Gläubigern höhere Befriedigungschancen als eine Verwertung und vermeidet volks- und betriebswirtschaftliche Folgeschäden von Insolvenzen, zu denen der Verlust von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmequellen sowie die Vernichtung von Betriebsvermögen zählen. Schon seit dem IRÄG 1982 ist der Gesetzgeber bemüht, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Sanierung auch noch im Stadium des Konkurses zu ermöglichen. Bereits vor dem Stadium der Insolvenz gibt es rechtliche Möglichkeiten, ein Unternehmen zu entschulden, ihm einen Neuanfang zu ermöglichen. Schwerpunkt dieses Artikels bildet die Darstellung der rechtlichen Möglichkeiten zur Beseitigung der Krise, d.h. die Darstellung der bestehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Sanierungsformen.

## 1. Definition der „Krise“

Ausgangspunkt der Betrachtungen ist die Krise des Unternehmens. Abhängig von Stadium und Art der Krise können unterschiedliche Maßnahmen zur Sanierung geboten sein. Als Unternehmenskrise können ungeplante, außergewöhnliche Prozesse, die geeignet sind, den Fortbestand eines Unternehmens zu gefährden oder unmöglich zu machen, bezeichnet werden. In einem frühen Krisenstadium ist es dem Unternehmen noch möglich und nach rechtlichen wie auch betriebswirtschaftlichen Kriterien erlaubt, durch geeignete Maßnahmen eine Insolvenz abzuwenden.

Für bestimmte betriebliche Krisenfälle hat der Gesetzgeber ausdrücklich erhöhte Sorgfalts- bzw. Handlungspflichten vorgesehen. Zu den gesetzlich geregelten Unternehmenskrisen zählen insbesondere der Reorganisationsbedarf nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) und die Insolvenzeröffnungstatbestände. Reorganisationsbedarf liegt vor, wenn der Bestand des Unternehmens gefährdet ist. Er wird bei Unterschreiten einer Eigenmittelquote von acht Prozent und bei Überschreiten einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von 15 Jahren vermutet. Zu den In-

**Bereits vor dem Stadium der Insolvenz gibt es rechtliche Möglichkeiten, ein Unternehmen zu entschulden und ihm einen Neuanfang zu ermöglichen.**

solvenzeröffnungstatbeständen zählen die Zahlungsunfähigkeit (§ 66 KO) und die Überschuldung (§ 67 KO) sowie für den Ausgleich auch die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 1 AO). Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, bei realer wirtschaftlicher Gebarung seine fälligen Geldschulden zu begleichen und sich erforderliche Mittel voraussichtlich auch nicht binnen angemessener Frist beschaffen kann. Die insolvenzrechtlich relevante Überschuldung als Insolvenzeröffnungstatbestand ist gesetzlich nicht definiert. Die Rechtsprechung hat eine zweifache Überschuldungsprüfung entwickelt. Demnach be-

dingt die insolvenzrechtlich relevante Überschuldung neben der rechnerischen Überschuldung eine so genannte negative Fortbestehensprognose, d.h. die Liquidation oder Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens muss wahrscheinlich sein. Erwähnt sei noch, dass auch die gesetzliche Definition der Krise im Eigenkapitalersatzgesetz an die genannten Tatbestände der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und der Kennzahlen nach dem URG anknüpft.

## 2. Sanierungsformen

An dieser Stelle sei betont, dass eine erfolgreiche Sanierung immer auch entsprechender betriebswirtschaftlicher und organisatorischer Begleitmaßnahmen bedarf und nur im Zusammenspiel zwischen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Möglichkeiten nachhaltige Erfolge erzielt werden können.

Ausgangspunkt jeder Sanierung ist zunächst die Analyse des Ist-Zustandes, d.h. die Verschaffung eines Überblicks über die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage sowie das Feststellen der Schwachstellen und in Folge die Erstellung eines fundierten Sanierungskonzeptes. Auf dieser Basis ist dann die geeignete Sanierungsform zu wählen.

## 2.1. Außergerichtliche Unternehmenssanierung

In diesem Bereich wird zwischen autonomen und heteronomen Maßnahmen unterschieden. Autonome Maßnahmen sind von der Mitwirkung und Zustimmung Dritter weitgehend unabhängig. Hierzu zählen eigenkapitalerhöhende Maßnahmen und Vermögensumschichtungen. Heteronome Sanierungsmaßnahmen erfordern die Mitwirkung



GETTY IMAGES

Der außergerichtliche Ausgleich wird durch ein Rundschreiben an Gläubiger eingeleitet. Der Inhalt: Wirtschaftliche Lage, Überblick über die Verbindlichkeiten und Gläubiger und ein entsprechendes Angebot.

Dritter, sei es als Fremdkapitalgeber oder als Gläubiger. Zu den heteronomen Maßnahmen zählen die Vergabe von Sanierungskrediten, die Abgabe von Rückstellungserklärungen, die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital, die Stundung fälliger Forderungen sowie Forderungsverzichte und der außergerichtliche Ausgleich. Der ist gesetzlich nicht geregelt. Nach der Rsp liegen beim außergerichtlichen Ausgleich eine „Vielheit von einander unabhängiger, oft aber durch die Bedingung, dass eine allseitige oder wenigstens weit reichende Übereinstimmung der Gläubiger erreicht wird, wirtschaftlich aufeinander abgestimmter paralleler Verträge vor“, für welche die Zustimmung aller Gläubiger erforderlich ist. Das vom OGH geforderte Einstimmigkeitsprinzip bedeutet, dass alle Gläubiger, deren Forderungen nicht voll befriedigt werden, dem Ausgleich zustimmen müssen. Eng in Zusammenhang damit steht das Gleichbehandlungsgebot. Dieses besagt, dass alle beteiligten Gläubiger gleichmäßig zu befriedigen sind. In der Praxis würde diese rigorose Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die

Durchführung eines außergerichtlichen Ausgleichs unmöglich machen. So vertritt Sozialversicherungsträger die Meinung, dass es ihnen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verwehrt ist, Beitragsschulden nachzusehen. Lieferanten und Kleingläubiger sind in der Regel weniger bereit, Forderungen nachzusehen bzw. drohen Lieferstopps, die die Fortführung des Unternehmens gefährden könnten. Vor diesem Hintergrund werden Abweichungen vom Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung unter der Bedingung, dass alle Gläubiger über diese Abweichungen informiert sind und diesen auch zugestimmt haben, zulässig. Die Folge eines Verstoßes gegen die Gleichbehandlung ist die zivilrechtliche Nichtigkeit des Ausgleichs. Für die handelnden Geschäftsführer können sich zudem strafrechtliche Konsequenzen ergeben, wenn das Unternehmen zum Zeitpunkt des Abschlusses des außergerichtlichen Ausgleichs bereits insolvent war.

Der Abschluss eines außergerichtlichen Ausgleichs ist bereits vor Vorliegen der Insolvenzeröffnungstatbestände möglich und auch ratsam. Sofern der

außergerichtliche Ausgleichsversuch nicht von vornherein als aussichtslos beurteilt wird, ist sein Abschluss auch noch während der 60-Tages-Frist des § 69 Konkursordnung zulässig.

Der außergerichtliche Ausgleich wird durch ein Rundschreiben an Gläubiger eingeleitet. Inhalt des Schreibens sollte die Darstellung der wirtschaftlichen Lage, ein Überblick über die Verbindlichkeiten und die Gläubiger, die Darstellung der Vermögenssituation und ein entsprechendes Angebot sein. Die Darstellung der Vermögenssituation bildet nicht nur eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Gläubiger, sondern auch einen Bestandteil der Vergleichsgrundlage. Unrichtige Angaben des Schuldners zu seiner Vermögenslage berechnen die Gläubiger zur Anfechtung des Ausgleichs wegen Irrtums.

Die Vorteile der Überwindung einer „Krise“ durch außergerichtliche Unternehmenssanierung liegen zunächst in der formlosen Abwicklung, der Flexibilität mangels gesetzlicher Vorgaben, der Diskretion und den im Vergleich zu den gerichtlichen Verfahren geringeren Kosten. Die Nachteile liegen zunächst im

von der Rechtsprechung geforderten Einstimmigkeitsprinzip, das vor allem Ausgleichsversuche von Schuldnern mit vielen Gläubigern zum Scheitern verurteilt. Weitere Nachteile ergeben sich aus dem Fehlen der Möglichkeit bestehende Dauerschuldverhältnisse begünstigt aufzulösen und einer Prozess- und Exekutionssperre sowie der vollen Besteuerung der Sanierungsgewinne.

## 2.2. Unternehmenssanierung in einem Gerichtsverfahren

### 2.2.1. Reorganisationsverfahren

Das URG wurde mit dem IRÄG 1997 als Frühwarnsystem eingeführt und soll Unternehmen mit Reorganisationsbedarf durch Durchführung eines gerichtlichen Reorganisationsverfahrens vor einer Insolvenz bewahren. Das Reorganisationsverfahren wurde von der Praxis als Sanierungsverfahren nicht angenommen, sodass weitere Ausführungen dazu nicht relevant sind.

### 2.2.2. Ausgleich, Konkurs und Zwangsausgleich

Liegen bereits die Insolvenztatbestände der Konkursordnung vor, so ist gemäß des § 69 KO zwingend die Konkurseröffnung zu beantragen.

Das aktuelle Insolvenzrecht verfolgt neben der geordneten, quotenmäßigen Befriedigung der Gläubigerschaft vermehrt das Ziel, bei entsprechender Aussicht auf Erfolg eine Sanierung des insolvent gewordenen Schuldners zu ermöglichen und die Insolvenzprophylaxe zu forcieren. Primäres Ziel der Insolvenzabwicklung soll der Erhalt der insolventen Unternehmensrechtsträger bei optimaler Gläubigerbefriedigung sein. In diesem Fall können die Gläubiger erfahrungsgemäß mit einer viel höheren Quote rechnen, als bei Liquidation des Unternehmens. Das Interesse der Volkswirtschaft liegt auf der Hand, da wieder handlungsfähige und betriebswirtschaftlich gesündete Unternehmen Jobs, Waren und Dienstleistungen bereit stellen und auch wieder Steuern und Abgaben bezahlt werden.

Das Konkurs- und Ausgleichsverfahren gewichten die genannten Zielsetzungen unterschiedlich. Der Konkurs dient der möglichst optimalen Befriedigung der Gläubigerinteressen und fin-

det ohne Zwangsausgleich grundsätzlich die Liquidierung des Vermögens des Schuldners statt. Der Ausgleich strebt primär die Sanierung des Schuldners an, der nach Ausgleichserfüllung schuldenfrei ist. Aber auch im Konkursverfahren kann im Rahmen eines Zwangsausgleiches mit dem Masseverwalter die Sanierung des Schuldners erreicht werden; in der Praxis spielt der Zwangsausgleich eine viel größere Rolle als der Ausgleich; dies liegt daran, dass die vom Schuldner zu leistende Quote im Ausgleich zumindest doppelt so hoch ist als im Zwangsausgleich (mindestens 40 statt 20 Prozent im Zwangsausgleich). Der Zwangsausgleich ist unumstritten zum erfolgreichsten Sanierungsinstrument des österreichischen Insolvenzrechts geworden.

Die vom Kreditschutzverband durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass in den letzten 10 Jahren 23 Prozent aller in Österreich eröffneten Unternehmenskonkurse mit einem erfüllten Zwangsausgleich geendet haben (dies hatte also auch zur Folge, dass die Gläubiger zumindest eine 20-prozentige Quote erhalten haben) und darüber hinaus dass 21 Prozent aller Unternehmer, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde und die einen Zwangsausgleich abgeschlossen haben, auch nachhaltig saniert werden konnten. Für die Konkursgläubiger liegt der Vorteil zumeist darin, dass sie mit der 20-prozentigen Mindestquote (in zwei Jahren) in der Regel immer mehr erhalten als bei Verwertung der Konkursmasse. Dem Gemeinschuldner hingegen bringt der Zwangsausgleich nach vollständiger Erfüllung Schuldenfreiheit, und zwar unter Vermeidung der Verwertung seines Vermögens. Die durchschnittliche Dauer eines Zwangsausgleichsverfahrens hat bisher ab Konkurseröffnung sieben bis neun Monate betragen und führt die GIN zu einer weiteren Verfahrensverkürzung. Derzeit laufen seitens der WKÖ Bemühungen durch eine Novelle auch wieder den Ausgleich neu zu beleben.

Die Bestimmungen über den Zwangsausgleich sind mit denen über die Fortführung des gemeinschuldnerischen Unternehmens im Konkurs durch den Masseverwalter in vielfacher



Weise verknüpft. Durch die Anordnung des Gesetzgebers, dass der Masseverwalter das gemeinschuldnerische Unternehmen nach der Konkurseröffnung bis zur Berichtstagsatzung grundsätzlich weiterzuführen hat, wird der Zwangsausgleich erst ermöglicht. Nur wenn offenkundig ist, dass die Fortführung zu einer Erhöhung des Ausfalls für die Gläubiger führt, darf das gemeinschuldnerische Unternehmen sofort geschlossen werden.

In der Berichtstagsatzung, welche spätestens 90 Tage nach der Konkurseröffnung stattfinden muss, wird vom Masseverwalter berichtet, ob das Unternehmen sofort zu schließen ist, oder ob es befristet oder einweisen unbefristet fortgeführt werden kann. Weiters berichtet er, ob ein Zwangsausgleich im gemeinsamen Interesse der Gläubiger liegt und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird. Gegebenenfalls hat das Gericht die Fortführung des Unternehmens zu beschließen und dem Gemeinschuldner auf dessen Antrag eine Frist zur Stellung des Zwangsausgleichsantrages einzuräumen, die 14 Tage nicht überschreiten darf. Bis zur Berichtstagsatzung können auch Teilbetriebsschließungen des schuldnerischen

## Die Unternehmensschließung ist jedenfalls anzuordnen, wenn innerhalb eines Jahres nach Konkurseröffnung kein Zwangsausgleich vorgenommen wurde.

Unternehmens beschlossen werden. Hierbei wird nicht das gesamte gemeinschuldnerische Unternehmen geschlossen, sondern nur verlustbringende Unternehmenseile. In diesem Fall verleiht das Gesetz dem Masseverwalter die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach der Schließung des Teilbereiches beziehungsweise nach der Berichtstagsatzung die in den Unternehmensteilen arbeitenden Dienstnehmer begünstigt nach § 25 KO zu kündigen beziehungsweise können diese Dienstnehmer befreit sofort austreten (Letzteres ist der Regelfall). Dies führt dazu, dass deren Beendigungsansprüche Konkursforderungen darstellen und sie ab dem Austritt in der Fortbetrieb nicht mehr belasten. Ist hingegen beschlossen worden, dass das Unternehmen auf unbestimmte Zeit fortgeführt wird, kann der Masseverwalter nur die in den so genannten einzuschränkenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer nach § 25 KO innerhalb der Monatsfrist kündigen. Die Dienstnehmer erhalten ihre An-

sprüche zur Gänze vom Insolvenzausfallgeldfonds und erhält dieser dafür aus der Konkursmasse die Quote. Der Insolvenzausfallgeldfonds wird aus den Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung finanziert. Der Antrag auf Annahme des Zwangsausgleiches kann nur vom Schuldner gestellt werden. Mindestanforderung ist, dass die Gläubiger innerhalb von zwei Jahren eine Quote von 20 Prozent erhalten. Weitere Erfordernisse sind, dass Rechte der Aus- und Absonderungsberechtigten durch den Zwangsausgleich nicht berührt werden und die Massegläubiger voll befriedigt werden.

Über den Zwangsausgleichsvorschlag, welcher den gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen entspricht, stimmen in der Zwangsausgleichstagsatzung die Konkursgläubiger ab. Für die Annahme des Zwangsausgleiches müssen zwei Mehrheiten erreicht werden, einerseits die Kopfmehrheit, andererseits die Summenmehrheit (die Gläubiger müssen mind. 75 Prozent der Ge-

samtsumme der Forderungen der anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger ausmachen). Damit der Zwangsausgleich als angenommen gilt, müssen beide Mehrheiten kumulativ erzielt werden.

Ist der Zwangsausgleichsantrag fristgerecht gestellt, hat das Gericht eine Zwangsausgleichstagsatzung zur Abstimmung über den Zwangsausgleichsantrag anzuordnen. Wenn der Zwangsausgleichsvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen wird, wenn er nicht mehr dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger entspricht oder wenn die Voraussetzungen für eine Fortführung auf unbestimmte Zeit nicht mehr gegeben sind, soll das Unternehmen verwertet werden. Jedemfalls anzuordnen ist die Unternehmensschließung, wenn innerhalb eines Jahres nach Konkurseröffnung kein Zwangsausgleich angenommen wurde. Wird das Unternehmen geschlossen, so ist dieses in weiterer Folge nach der günstigsten Verwertungsart zu veräußern. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Gesamtveräußerung des lebenden Unternehmens oder einzelner Bereiche vorteilhafter ist als die Zerschlagung. Für die Veräußerung des Unternehmens als Ganzes ist eine Reihe von Begünstigungen vorgesehen, die eine sonst außerhalb des Konkurses zum Tragen kommende Haftung des Erwerbers für Altverbindlichkeiten des Unternehmens ausschließen. Durch diese Bestimmungen, die eine übertragende Sanierung des Unternehmens ermöglichen und ihr auch den Vorrang vor der Zerschlagung gewähren, wird die favorisierte Haltung des Gesetzgebers zur Sanierung nochmals klar zum Ausdruck gebracht.

## Fazit

Im internationalen Vergleich bietet das österreichische Rechtssystem gute Rahmenbedingungen für die Sanierung von Unternehmen. Unabdingbare Voraussetzung ist jedoch, dass die Unternehmenskrisen zunächst rechtzeitig erkannt werden und dass in der Folge die notwendigen Sanierungsschritte gut vorbereitet werden. Mit Hilfe der richtigen rechtlichen, steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung kann eine Unternehmenskrise zu einer Chance für einen Neuanfang werden.

Unternehmenssanierung

# Schulden und Erlöse

**Steuerrecht.** Unternehmenssanierung durch Schuldenerlass aus steuerlicher Sicht  
Von Sabine Kanduth-Kristen

## 1. Steuerliche Wirkung und Behandlung von Schuldenerlässen

Steuerlich führt der Wegfall von betrieblichen Verbindlichkeiten auf Grund eines Schuldenerlasses zu einer Erhöhung des Betriebsvermögens und damit zu einem steuerlichen Gewinn. Zu beachten ist, dass nur der Wegfall von betrieblichen Verbindlichkeiten zu einem steuerlich relevanten Gewinn führt. Der Nachlass privater Verbindlichkeiten stellt eine nicht steuerbare, außerbetriebliche Vermögensmehrung dar. Soweit der Nachlass Verbindlichkeiten betrifft, die für den betrieblichen Bereich nicht wirksam sind, liegt ebenfalls kein betrieblicher Vorgang und kein steuerbarer Gewinn vor. Bei Kapitalgesellschaften ist bei Schuldenerlässen durch Gesellschafter zu prüfen, ob dieser betrieblich veranlasst ist oder seine Begründung im Gesellschaftsverhältnis hat. Die steuerliche Wirksamkeit von Gewinnen aus Schuldenerlässen gilt bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, aber auch bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: In letzterem Fall kann ein Gewinn durch den Erlass von Schulden, die zur Begleichung von Wareneinkäufen, zur Bezahlung laufender Betriebsausgaben oder zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens aufgenommen wurden, entstehen. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung eines Schuldenerlasses ist nach In-Kraft-Treten des AbgÄG 2005 zwischen gerichtlichen Verfahren zur Schuldenregulierung und außergerichtlichen Maßnahmen sowie zwischen Sanierungen im Anwendungsbereich des EStG und solchen im Anwendungsbereich des KStG zu unterscheiden.

## 2. Schuldenerlass im Rahmen von Sanierungsverfahren nach dem AbgÄG 2005

### 2.1. Schuldenerlässe im EStG

Mit dem AbgÄG 2005 wurde die Bestimmung des § 36 EStG über die Steuerfestsetzung bei Sanierungsgewinnen verändert. Eine anteilige Nichtfestsetzung der Steuer kommt ab 2006 im Anwendungsbereich des EStG für Gewinne auf Grund von Schuldenerlässen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Betracht. Der Begriff des „Sanierungsgewinnes“ wurde aus § 36 EStG entfernt. Voraussetzung für eine abweichende Steuerfestsetzung ist ab 2006 ein Schuldenerlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Dazu zählen Gewinne aus einem Schuldenerlass im Rahmen eines Zwangsausgleichs, eines Ausgleichs nach den Bestimmungen der AO sowie Gewinne aus einem Schuldenerlass durch

**Nach VwGH-Judikatur entsteht der Gewinn aus Schuldenerlass erst, wenn die Schulden durch Erfüllung der Quote zum Erlöschen gebracht werden.**

Erfüllung eines Zahlungsplanes oder durch Durchführung einer Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens. § 36 EStG erfasst damit im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage auch Gewinne, die durch den Nachlass betrieblicher Schulden im Privatkonkurs entstehen.

Nach der Rechtslage ab 2006 ist die Sanierung des Unternehmens im Sinne einer Weiterführung der betrieblichen Tätigkeit nicht mehr Voraussetzung für Gewährung der abweichenden Steuerfestsetzung. Diese steht



**Sabine Kanduth-Kristen**  
office.wien@ulsr.at

auch dann zu, wenn das Unternehmen im Zuge des Insolvenzverfahrens zerschlagen bzw. geschlossen wird.

Keine Änderung sieht das AbgÄG 2005 für die Berechnung der nicht festzusetzenden Steuer vor. Die Ertragsteuer auf den aus dem Schuldenerlass resultierenden Gewinn wird im Ergebnis nur im Ausmaß der Quote erhoben, wobei der nicht festzusetzende Steuerbetrag mittels einer Differenzrechnung zu ermitteln ist. Im gerichtlichen Insolvenzverfahren leistet der Fiskus hinsichtlich der Steuer auf den durch den Schuldenerlass entstehenden Gewinn bei Unternehmensfortführung wie auch bei Unternehmensbeendigung quotenmäßig den gleichen Verzicht wie die übrigen Gläubiger.

§ 36 EStG i.d.n.F. ist erstmals bei der Veranlagung für das Jahr 2006 anzuwenden. Für die zeitliche Erfassung des Gewinnes ist dessen Entstehung im steuerlichen Sinne maßgeblich. Nach der Judikatur des VwGH entsteht der Gewinn aus dem Schuldenerlass erst dann, wenn die Schulden durch Erfüllung der (Zwangs-) Ausgleichsquote endgültig zum Erlöschen gebracht werden. Bei ratenweiser Abstattung tritt der Schuldenerlass nach Auffassung des VwGH nach Maßgabe der Ratenzahlungen sukzessive ein. Im Zahlungsplanverfahren entsteht der Gewinn aus dem Schuldenerlass ebenfalls mit Erfüllung des Zahlungsplanes. Im Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung wird der Gewinn aus Grund des Schuldenerlasses allerdings erst mit der Erteilung der Restschuldbefreiung gem. § 213 KO anzusetzen sein.

### 2.2. Schuldenerlässe im KStG

Durch das AbgÄG 2005 erfolgte keine Änderung des § 23a KStG (Sanierungsgewinne bei



GETTY IMAGES

Körperschaften). Dies bedeutet, dass bei Körperschaften der Begriff des Sanierungsgewinnes aufrecht bleibt und die in der Vergangenheit von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zum Vorliegen eines Sanierungsgewinnes weiter relevant sind. Nach der Judikatur des VwGH muss ein Sanierungsgewinn folgende Kriterien erfüllen:

- ▶ Allgemeine Sanierungsmaßnahme
- ▶ Sanierungsbedürftigkeit des Schuldners
- ▶ Sanierungsabsicht der Gläubiger
- ▶ Sanierungseignung des Schuldnerlasses, Sanierungsfähigkeit des Unternehmens

Von einer allgemeinen Sanierungsmaßnahme sowie von der Sanierungsbedürftigkeit des Schuldners kann im Zwangsausgleich und im gerichtlichen Ausgleich ausgegangen werden. Sanierungsabsicht der Gläubiger ist im Rahmen eines allgemeinen Forderungsverzichts zu vermuten. Sanierungseignung bzw. Sanierungsfähigkeit bedeutet, dass das Unternehmen durch den Schuldenerlass vor dem Zusammenbruch bewahrt und wieder ertragsfähig gemacht wird. Es muss nach der Sanierung weiter bestehen und – ggf. auch durch einen anderen Unternehmensträger – fortgeführt werden. Kommt es nach dem (Zwangs-) Ausgleich zur Einstellung des Unternehmens, so liegt keine Sanierung des Unternehmens vor, die Begünstigung des Sanierungsgewin-

nes durch anteilige Nichtfestsetzung der Steuer kommt nicht in Betracht.

### 2.3. Verlustverrechnung

**§ 2 Abs. 2b EStG**  
Gem. § 2 Abs. 2b Z 3 EStG i.d.F. des AbgÄG 2005 ist die Verlustverrechnungs- und Verlustvortragsgrenze i.H.v. 75 Prozent auf Gewinne aus einem Schuldenerlass gem. § 36 Abs. 2 EStG nicht anzuwenden. Die volle Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten mit Sanierungsgewinnen i.S.d. bisherigen § 36 EStG wird ebenfalls beibehalten und in § 2 Abs. 2b Z 3 Teilstich 4 EStG ausdrücklich verankert. Damit werden Sanierungsgewinne erfasst, die der bisherigen gesetzlichen Definition entsprechen, aber nicht als Schuldenerlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu qualifizieren sind (insbes. solche auf Grund eines außergerichtlichen Ausgleichs).

### 3. Schuldenerlass im Rahmen einer außergerichtlichen Sanierung

#### 3.1. Analoge Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 36 EStG und § 23a KStG erfassen nur Schuldenerlässe im Rahmen gerichtlicher Verfahren, nicht jedoch solche auf Grund außergerichtlicher Maßnahmen. Für solche Gewinne soll auch nach der Änderung durch das AbgÄG 2005

die in Rz 7268 EStR 2000 vorgesehene erlassmäßige Regelung aufrecht bleiben, wonach die Finanzämter nach Prüfung der Entnahmen sowie der steuerlichen Verlustverwertung hinsichtlich der anteiligen Nichtfestsetzung der Steuer in einer dem Gesetz entsprechenden Weise vorgehen können. Für die außergerichtliche Sanierung eines Einkommensteuerpflichtigen bedeutet dies ab der Veranlagung 2006, dass der Schuldenerlass nicht mehr die Kriterien eines „Sanierungsgewinnes“ erfüllen muss. Im Anwendungsbereich des KStG bleiben die Kriterien hingegen aufrecht. Es ist daher das Vorliegen einer Sanierungsmaßnahme, die Sanierungsbedürftigkeit des Schuldners, die Sanierungsabsicht der Gläubiger bzw. Sanierungsfähigkeit des Unternehmens zu prüfen.

### 3.2. Steuerliche Behandlung von Schuldenerlässen durch Gesellschafter im KStG

Bei Körperschaften ist im Falle eines Forderungsverzichts seitens eines Gesellschafters die betriebliche oder gesellschaftliche Veranlassung des Verzichts zu prüfen. Ob ein Forderungsverzicht betrieblich oder gesellschaftlich veranlasst ist, hängt davon ab, ob die Maßnahmen auch einander fremd gegenüber stehende Personen gesetzt hätten. Zu gesellschaftlich veranlassten Forderungsverzichten hat der VwGH im Erkenntnis (2003/15/0078), ausgesprochen, dass auf Ebene der Körperschaft nicht nur hinsichtlich des werthaltigen Teils der Forderung, sondern auch des nicht werthaltigen Teils der Forderung eine steuerneutrale Vermögensmehrung anzunehmen ist. Die erlassene Forderung stellt insges. und unabhängig von der Behandlung auf Ebene des Gesellschafters bei der Gesellschaft eine steuerneutrale Einlage dar. Es entsteht in diesem Fall auf Gesellschaftsebene kein Gewinn, die Problematik einer Gewinnbesteuerung bzw. die Frage der Verlustverrechnung stellt sich nicht. Auf Ebene des Gesellschafters liegt in Höhe des werthaltigen Teils eine Einlage vor, die die Anschaffungskosten bzw. den Buchwert der Beteiligung erhöht. Der nicht werthaltige Teil der Forderung ist hingegen bei Zugehörigkeit der Forderung zu einem Betriebsvermögen beim Gesellschaftscharakter einer Teilwertabschreibung zugänglich.



# Aspekte von Ausgliederungen

**Praxis.** Über das Beteiligungsmanagement von Gemeinden. Von Paul Kainz



**ZUM AUTOR**  
Mag. Paul Kainz ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Headway-Steuerberatung  
paul.kainz@head-way.net



Betriebs- und finanzwirtschaftliche Überlegungen werden immer wichtiger und führen zu Ausgliederungen, bei denen Aufgaben der Gemeinde ausgelagert werden.

Der Gemeindefinanzbericht 2005 liegt vor. Und eines steht fest: Gemeinden sind der Wachstumsmotor innerhalb der öffentlichen Hand, sie verlieren auf Grund zusätzlicher Aufgaben und stagnierender Einnahmen an Handlungsspielraum (freie Finanzspitze). Im Jahr 2004 sind rück-

läufige Investitionen zu verzeichnen, für 2005 ist keine Erholung zu erwarten. Die Rückzahlung der bestehenden Altverbindlichkeiten und Leasingfinanzierungen führen zu einer weiteren Einschränkung.

**Aspekte von Ausgliederungen**  
Betriebs- und finanzwirtschaftliche Überlegungen werden immer wichtiger und führen letztendlich zu Ausgliederungen, bei denen Aufgaben der Gemeinde organisatorisch intern ausgelagert werden (Profitcenter, Eigenbetriebe, Betriebe mit marktbestimmter Tä-

tigkeit) oder in Kapital- oder Personengesellschaften ausgelagert bzw. strategische Partner in der Form von PPP-Modellen miteinbezogen werden.

Die steuerlichen und rechtlichen Folgen der Ausgliederung in Gesellschaften sind umsichtig zu planen. Bei den steuerlichen Aspekten einer Ausgliederung sind vor allem die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer sowie Verkehrssteuern zu beachten.

**Körperschaftsteuer**  
Bei den Betrieben gewerblicher Art ändert sich wenig. Werden diese Betriebe

in Kapitalgesellschaften ausgelagert, ist weiterhin mit 25 Prozent KöSt zu rechnen. Die Ausschüttung der Gewinne an die Gemeinde ist steuerfrei.

Werden hingegen körperschaftsteuerbefreite Hoheitsbetriebe in Kapitalgesellschaften ausgelagert, werden Gewinne steuerpflichtig.

**Umsatzsteuer**

Ausgliederungen sind in den meisten Fällen auf Grund wirtschaftlicher Überlegungen oft auch Ausgangspunkt zur Optimierung der Umsatzsteuer. Die Auslagerung von Immobilien in eigene Immobiliengesellschaften (z.B. KEG-Modelle) ermöglicht den Vorsteuerabzug auf die Errichtungskosten.

**Verkehrssteuern**

Auf Grund des Art. 34 Budgetbegleitgesetzes gibt es Steuerbefreiungen.

Eine verbesserte Transparenz, eine Verkürzung der Entscheidungswege mit Zurücknahme des politischen Einflusses erleichtert den Wandel vom hoheitlichen Verwalten zum effizienten Managen öffentlicher Leistungen.

**Rechtliche und organisatorische Aspekte**

Die Gründung einzelner Gesellschaften führt zu einem Umdenken auf Grund des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie zu einer Effizienzsteigerung auf Grund der Umstellung der Kameralistik auf Doppik. Eine erhebliche Steigerung der Informationsqualität wird ausgelöst.

Die Einführung eines aktiven Beteiligungsmanagements in einer eigens dafür vorgesehenen Finanz- oder Gemeindeholding (Rechnungswesen, Marketing, Steuerplanung) ist als nächster Schritt zu überlegen. Die Verwaltung sämtlicher Beteiligungen der Gemeinde wird ausgelagert, somit dort konzentriert.

Eine Strukturreform auf breiter Ebene wird möglich. Neben der Einführung der Gruppenbesteuerung, die es erleichtert Steuerplanungen durchzuführen, wird die Steuerung aller Tochtergesellschaften, die unter einer Gemeindeholding angesiedelt sind, erleichtert. Eine verbesserte Transparenz, eine Verkürzung der Entscheidungswege mit Zurücknahme des politischen Einflusses erleichtert den Wandel vom hoheitlichen Verwalten zum effizienten Managen öffentlicher Leistungen.

## WT.ORGANIZER Die Kanzleiverwaltung für komplexe Anforderungen



Die intelligente Kanzleiverwaltung für Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder  
mehr Effizienz verbessertes Zeitmanagement straffere Arbeitsabläufe





# KOMMT IHRE BOTSCHAFT AN?

Sie wollen Ihre Zielgruppe möglichst effizient ansprechen? Die nötigen Informationen liefert das **Pressehandbuch**: Dort finden Sie Kontaktdaten von Journalisten sowie Anzeigenpreise, MA- und ÖAK-Daten der heimischen Medien. Und das jetzt auch online!

## Die Vorteile des Pressehandbuchs:

- ➔ **Noch besser:** Das Pressehandbuch steht für höchste Qualität. Genau und verlässlich recherchierte Daten geben Ihnen Sicherheit bei Ihrer Mediaplanung und sorgen dafür, dass Ihre Presseausendungen an der richtigen Adresse landen.
- ➔ **Noch schneller:** Die Daten des Pressehandbuchs sind ab 18. April 2006 nicht nur in bewährter Buchform, sondern auch online verfügbar. Das Portal „Medien und Werbung in Österreich“ bietet bequeme Such- und Exportfunktionen. So sparen Sie wertvolle Zeit!
- ➔ **Noch aktueller:** Kontaktdaten von über 10.000 Ansprechpersonen, Anzeigenpreise und Mediadaten recherchieren und überprüfen wir laufend. Eingehende Änderungen aktualisieren wir im Online-Portal tagesaktuell.

### Pressehandbuch 2006

54. Jahrgang, ca. 1.000 Seiten, Preis EUR 100,-  
(exkl. 10% USt und Versand)  
Abo-Preis EUR 90,- (exkl. 10% USt und Versand)

### Online-Portal und Pressehandbuch 2006

Wir schenken Ihnen 3 Monate Gratis-Zugang! Damit sparen Sie EUR 75,-.  
Einführungspreis EUR 25,-/Monat (exkl. 20% USt und Versand).  
Sie erhalten zum Kombipreis von nur EUR 225,- statt EUR 300,- (exkl. 20% USt und Versand):  
1 Jahr Zugang zum Online-Portal mit unbeschränkten Abfragen und das aktuelle Pressehandbuch 2006.



[www.pressehandbuch.at](http://www.pressehandbuch.at)

JETZT BRANDNEU:  
DAS ONLINE-PORTAL



Nehmen Sie Kontakt auf!

Tel.: (01) 531 61-461 • Fax: (01) 531 61-384 • E-Mail: [pressehandbuch@manz.at](mailto:pressehandbuch@manz.at)

MANZ

# servicenetzw

Die Kolleginnen und Kollegen der **ÖGWT**  
Das Service-Netzwerk



## Das ÖGWT-ServiceNetzwerk

Mitarbeiterschulungen – aus der Praxis für die Praxis

## Steil bergauf!

**ÖGWT-Intensivseminar in Pichlarn.** Zum Umgründungsintensivseminar nach Schloss Pichlarn zog es 60 Kolleginnen und Kollegen.

Alle sechs Artikel des Umgründungssteuerrechts in Theorie und Praxis wurden von den hervorragenden Referenten Hanns Hügel und den Kollegen Michaela Christiner, Klaus Hirschler, Petra Hübner-Schwarzinger, Christian Ludwig und Stefan Steiger geübt, um das Gelernte dann in der Praxis umzusetzen.



Am Donnerstagabend fanden die Kamingsprache mit Michaela Christiner, Klaus Hirschler und RA Hanns Hügel statt. Individuelle Fragen und eine angenehme Atmosphäre ließen den Tag angenehm ausklingen. Am Freitagabend, nach der praktischen Erprobung beider Gehirnhälften und der sechs Umgründungsartikel, begaben sich rund 30 wagemutige „Umgründer“ auf den steilen Weg des Knoppenbergs hinauf zur „Knödl-Alm“ mitten ins Ausseerland. Der Wirt Alfred servierte auf Einladung der ÖGWT Rahmsuppe, Knödelvariationen und ein Brat, als Nachspeise gab es Topfenstrudel und Marillenknödel.

Mit von der Partie waren auch noch ein paar unterhaltsame „Zirbenwürmer“ (steirisch: Ziamwiam). Das lustige Trio (Gitarre und zwei Harmonikas) unterhielt die Partie mit steirischer Volksmusik. Fazit: Ein äußerst unterhaltsamer Abend, an den sich viele gerne erinnern werden. Den Abschluss der gut gelungenen Veranstaltung machte Gerhard Petschnigg, der am darauffolgenden Tag alle Teilnehmer auf den neusten Stand des Steuerrechts brachte. Tagungsunterlagen und dazugehörige CD können auf der ÖGWT-Homepage unter: [www.oegwt.at](http://www.oegwt.at) nachbestellt werden.

## Traditionell gut

**Mitarberschulungen.** Die Preise für die ÖGWT-Mitarberschulungen halten wir bewusst niedrig, damit viele Kolleginnen und Kollegen in den Genuss dieser Weiterbildungsmöglichkeit kommen. Nutzen Sie als ÖGWT-Mitglied Ihr Service-Netzwerk und kommen Sie in den Genuss vieler Vorteile.



**Mitarberschuler in Oberlaa (von links nach rechts):** Mag. Sigrid Maier-Hackl, Mag. Johannes Herrmann, Prof. Dr. Günther Hackl, Dr. Eberhard Wobisch, Mag. Gabriele Hackl



## Die Mutter aller Schulungen

**ÖGWT-Mitarberschulung.** Jedes Jahr im März beginnen traditionell die beliebten Mitarberschulungen der ÖGWT.

Wirtschaftstreuhänder, Finanzbeamte und Mitarbeiter kommen alljährlich – und äußerst zahlreich – den Einladungen der ÖGWT nach. Alleine in diesem Jahr haben vom 22. bis 23. März 2006 insgesamt 3624 Kollegen an der Mitarberschulung Oberlaa teilgenommen (darunter 808 Finanzbeamte). Die fand aber im heurigen Jahr gar nicht in der Kurhalle Oberlaa (da sie gerade zu einer Schwimmhalle umgebaut wird), sondern erstmalig im Austria Center statt. Eine Veränderung der Traditionsveranstaltung, die aber als sehr positiv empfunden wurde. Denn auch dort gab es ausreichend Platz und Sicht auf das, wie jedes Jahr, kompetente Vortragsteam, das wie immer mit viel Charme und Witz die Details für den Jahresabschluss 2005 und die Neuerungen für die Beratung 2006 präsentierten. Darüber hinaus gibt es alljährlich das Arbeitsbuch Oberlaa, das unzählige Checklisten und wertvolle Übersichten und Tipps für Sie bereithält.



**Bewährter Vortragender:** Dr. Johannes Pira

## 600 Zuhörer!

**ÖGWT-Mitarberschulung in Salzburg.** Auch heuer konnten wieder an die 600 Zuhörer begrüßt werden.

Das (alt-)bewährte Vortragsteam (Wolfgang Daurer, Johannes Eisl, Johannes Pira) wurde am 28. März durch zwei neue Profis erweitert: Sabine Kirchmayr von der Universität Salzburg und Gerhard Kollmann von der Großbetriebsprüfung Salzburg, die das bewährte Team hervorragend unterstützt. Die ÖGWT-Salzburg bedankt sich bei allen Vortragenden und in diesem Zusammenhang auch bei den Verfassern des Arbeitsbuches Oberlaa.

## Hervorragende Organisation

**ÖGWT-Mitarberschulung in Tirol.** Die Mitarberschulung in Tirol fand am 20. April statt.



**WP/StB Mag. Richard Rubatscher, WP/StB Univ.-Prof. Mag. Dr. Alois Pircher, WP/StB Mag. Josef Sporer, StB Univ. Lektor Mag. Dr. Helmut Schuchter**

Die Tiroler ÖGWT-Veranstaltung zum Thema „Bilanzierung 2005“ brachte mit 750 Teilnehmern wieder einen neuen Besucher-Rekord. Neben den zahlreichen Steuer-Infos und Praxis-Hinweisen aus dem ÖGWT-Arbeitsbuch „Oberlaa“ fanden besondere Nachfrage die Themen Privatzimmer-Vermietung mit 30 Betten, Warnung vor der Zeit-Bombe im UBG-Anpassungs-Gesetz und „Google-Blitz-Suche“. Organisiert und moderiert wurde die Veranstaltung – wie seit Jahren – vom Tiroler KWT-Landespräsidenten und -obmann der Tiroler ÖGWT, Josef Sporer.

## Start in der Steiermark

**ÖGWT-Mitarberschulung.** Am 2. März leitete die Steiermark die ÖGWT-Mitarberschulungen 2006 in der Grazer Stadthalle im Messecenter ein.

Das bewährte Vortragsteam bestehend aus den Kollegen Michaela Christiner, Christoph Denk, KWT-Landespräsident Gerhard Gaedke, Alexander Hofer und dem ÖGWT-Landesleiter Karl Wascher hat auch in diesem Jahr wieder über 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Messecenter gelockt, um sich weiterzubilden und auf den neusten Stand zu bringen.

## 800 Teilnehmer!

**Oberösterreich.** Am 28. März fand die ÖGWT-Mitarberschulung im Linzer Design Center statt.

Der Einladung waren rund 800 Teilnehmer gefolgt; darunter zahlreiche Vertreter der oberösterreichischen Finanzbehörde, des Unabhängigen Finanzsenates und insbesondere aber Wirtschaftstreuhänder und deren Mitarbeiter der WT-Kanzleien sowie auch Klienten. Die Unterlagen sind ausgezeichnet aufbereitet und stellen ein sehr gutes Nachschlagewerk für die alltägliche Praxis dar. Die Kurzreferate waren präzise und haben auch auf wesentliche Änderungen und die perfekt aufbereiteten Tabellen hingewiesen. Das Seminar war – wie in den Jahren davor – ein voller Erfolg für Kollegen und die ÖGWT Oberösterreich!



**Dr. Gerd-Dieter Mirtl, Mag. Ulf Dieter Pribyl, MMag. Dr. Verena Trenkwalder, Mag. Johann Matthias Wiedroither**

## Jetzt neu – in Kärnten!

**ÖGWT in Kärnten.** Ab 2006 finden alljährlich Mitarberschulungen in Klagenfurt statt.

Trotz ungewollter Terminkollision mit der VWT-Veranstaltung, wurde das erstmals von der Kärntner ÖGWT-Frau Eva Maria Haar-Doringer organisierte Mitarbeiterseminar ein voller Erfolg. Als Referenten konnten Sabine Kanduth-Kristen, Peter Katschnig, Michael Singer und Dietmar Thullner gewonnen werden. Es ist geplant, dass nunmehr alljährlich ein solches Mitarbeiterseminar im Frühjahr zu den jeweiligen steuerlichen Neuerungen des laufenden Jahres stattfindet.

## Immer abrufbar!

**FINDOK. Auslegungsbeihilfe und Entscheidungen des UFS**

Die FINDOK (Finanzdokumentation) ist ein laufend aktualisiertes Rechts- und Fachinformationssystem des österreichischen Finanzressorts, bei dem Auslegungsbeihilfe des Bundesministeriums für Finanzen (BmF) sowie Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) zum Steuer- und Zollrecht mit folgendem Link abgerufen werden können: [www.bmf.gv.at/findok](http://www.bmf.gv.at/findok) oder <http://findok.bmf.gv.at>

## Berufsanwärterservice



**Salzburg**  
Mag. Ursula Strobl  
Fax: 0662/63 00 36-36  
E-Mail: [u.strobl@aon.at](mailto:u.strobl@aon.at)



**Steiermark**  
Mag. Klaus Gaedke  
E-Mail: [klaus.gaedke@steuer-beratung.at](mailto:klaus.gaedke@steuer-beratung.at)



**Oberösterreich**  
Mag. Barbara Lauss  
Tel: 0732/69 38 2343  
E-Mail: [blauss@kpmg.at](mailto:blauss@kpmg.at)



**Wien**  
Mag. Eva Adlbauer  
Tel: 01/53737-0  
E-Mail: [adlbauer@bdo.at](mailto:adlbauer@bdo.at)

## Standortsichernde Steuerpolitik

**ÖGWT-Berufsanwärtersclub Steiermark. Am 27. Jänner dieses Jahres fand im Grand Hotel Wiesler in Graz eine Podiumsdiskussion zum Thema „Standortsichernde Steuerpolitik in Österreich“ statt.**

Diese wurde gemeinsam mit dem Verein InterEco – Interested in Economy veranstaltet. Vor rund 30 Berufsanwärtinnen und Vereinsmitgliedern wurden in drei Themenblöcken – Steuerpolitik als nationaler Wettbewerbsfaktor, Einschätzung der aktuellen österreichischen Steuerpolitik und Wünsche und Visionen für die österreichische Steuerpolitik der Zukunft – eingehend diskutiert.



v.l.n.r.: Dr. Martin Kropf, Mag. Klaus Gaedke, a.o. Prof. Dr. Johannes Heinrich, Dr. Thomas Krautzer, Prof. Dkfm. Dr. Gerhard Lehner, Dr. Gustav Krempf

Die Veranstaltung war auf Grund der unterschiedlichen Positionierung der Referenten spannend und interessant. Nach der über einstündigen Diskussion wurde schlussendlich das Buffet doch noch eröffnet und der Meinungsaustausch mit den Vortragenden konnte fortgesetzt werden.

## Regen Zuwachs

**ÖGWT-Berufsanwärtersclub Salzburg. Nun hat sich auch in Salzburg ein Berufsanwärtersclub etabliert und schon seit Dezember 2005 finden Berufsanwärtertreffen statt.**



Bei dem monatlichen Stammtisch tauschen man Berufserfahrungen aus und natürlich auch gerne manch privates Wort. Für die Zukunft ist auch der gemeinsame Besuch von Vorträgen geplant, sowie ein jährliches Treffen mit anderen

Berufsanwärtinnen aus ganz Österreich. Über regen Zuwachs zum Berufsanwärtersclub würde sich die ÖGWT-Salzburg freuen! Bei Interesse an weiteren Informationen bitte ein E-Mail an: [u.strobl@aon.at](mailto:u.strobl@aon.at) oder ein Fax an Mag. Ursula Strobl, p.A. ÖGWT Landesstelle Salzburg, Fax: 0662/ 63 00 36-36

## „Vertiefung der Kenntnisse“

**Interview.** Barbara Ender von der Akademie für Wirtschaftstreuhänder im Gespräch mit dem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Johann Pokorny, Absolvent des Full-Time Studiums – Jahrgang 1999/2000, über das Postgraduate Studium Internationales Steuerrecht.

**Persaldo: Warum haben Sie das Studium gemacht und welche Erwartungen hatten Sie?**

Als Teilnehmer des ersten Jahrganges hat mich die umfangreiche Aufgabenteilung interessiert, zumal man als Vertreter einer kleinen Kanzlei in der Regel nicht mit Fragen des internationalen Steuerrechtes konfrontiert ist. Noch unbekannter war die Themenstellung der erforderlichen Masterarbeit betreffend „E-Commerce“. Ohne „Erfahrungswerte“ (es war der erste Lehrgang) durch Kollegen habe ich mir erhofft, zu diesen verschiedenen Fachgebieten einen umfangreichen Zugang zu erhalten, da es mich seit jeher beunruhigt hat, über ein von mir – wenn auch selten benötigtes – ausübendes Fachgebiet nur oberflächliche Kenntnisse zu haben. Abgesehen davon wurde das Studium mit einem akademischen Grad abgeschlossen, was auch ein zusätzlicher Ansporn war.

**Wie haben Sie das Studium erlebt?**

Ich habe anfänglich den Umfang des Unterrichtsstoffes unterschätzt, kann aber festhalten, dass jeder von uns mit der Aufgabe gewachsen ist. Außerdem haben sich die Referenten bemüht, uns den Stoff in einer Seminaratmosphäre mit Diskussionen näher zu bringen, was deshalb erforderlich schien, da viele von uns seit vielen Jahren in der praktischen Anwendung Steuerberatung, Betriebswirtschaftslehre (IAS) und Wirtschaftsrecht kundig waren. Dies hat auch zu kontroversiellen Standpunkten mit den Referenten geführt, was eine Bereicherung darstellte. Auch die Prüfungsvorbereitungen waren durch die kollegiale Zusammenarbeit nicht so belastend.

**Wie haben Sie das Studium mit Ihren beruflichen und familiären Verpflichtungen vereinbart?**

Die Koordination des „Studentendaseins“ (nur zwei Tage pro Woche) war sicher die schwierigste zu lösende Aufgabe für einen im Berufsleben stehenden Wirtschaftstreuhänder. Die Einhaltung von beruflichen Terminen einerseits und Prüfungs- und Bilanzierungsaufgaben andererseits haben es für mich erforderlich gemacht, etliche Wochenenden in der Kanzlei zu sein. Die Aufgaben trotzdem bewältigt zu haben, war jedoch ein gutes Gefühl. Was familiäre Verpflichtungen betrifft, sollte der jeweilige Partner eingebunden sein, da auch viel Freizeit in Mitleidenschaft gezogen wird. Man kann aber festhalten, dass Partner von Stb ohnehin Kummer in dieser Hinsicht gewöhnt sind.

**Was haben Sie aus dem Studium mitgenommen?**

Generell kann man festhalten, dass die Befassung mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Themenstellungen mir erstmals bewusst gemacht hat, was ich alles nicht weiß. Nichtsdestotrotz sind mir viele internationale Problemstellungen viel vertrauter geworden, was insbesondere beim Lesen von Fachartikeln dadurch hervorgetreten ist, dass man verstanden hat, worum es geht. Man ist ja letztlich gezwungen, sich auch mit Themen zu befassen, die man ohne Studium nicht angeführt hätte. Letztlich bedeutet das Befassen mit internationalem Steuerrecht zwangsläufig auch eine Vertiefung der Kenntnisse im nationalen Steuerrecht.

**Was hat sich für Sie als Steuerberater nach Beendigung des Studiums verändert?**

Viele Fragen von Mandanten mit bilateralem Charakter konnte man sogar ohne große Recherche beantworten. Vielleicht war es nur meine Einbildung, aber ich bin mir für internationa-

le Fragestellungen kompetenter vorgekommen. Dies wurde mir bei Fragen jener Klienten bewusst, die Tochtergesellschaften von EU-Gesellschaften waren. Leider ist der für mich so positive Kontakt mit den Kollegen etwas abgerissen, da wir alle aber mehr oder weniger voll im Beruf stehen, aber durchaus verständlich. Ach ja, dass ich's nicht vergesse: auf dem Briefpapier stand zuerst „MAS“, dann LL.M.

**Würden Sie das Studium weiter empfehlen, wem und warum?**

Ich würde jedem Wirtschaftstreuhänder, Berufsanwärtler oder mit diesen Themen im Berufsleben Befassten das Studium empfehlen, weil ich auch während meiner regulären Studienzeit nie in so komprimierter, aber durchaus verständlicher Form eine solche Fülle an Wissen bzw. Wissensergänzung bekommen habe. Dies ist nicht nur auf den selbst auferlegten Zwang, das Vorhaben auch positiv abzuschließen, zurückzuführen, sondern auch im – wirklich ernsthaften – Bemühen der Vortragenden zur Vermittlung von Wissen begründet. Auch die Diskussion mit den Kollegen während des Studiums war ein echte Bereicherung für mich. Man sollte daher die Kosten und die Mühe nicht scheuen, sich in diesem Spezialgebiet einmal zu versuchen.



Johann Pokorny ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

## Information

[www.international-tax-law.at](http://www.international-tax-law.at)

Akademie der Wirtschaftstreuhänder  
Mag. Barbara Ender-Rochowansky,  
[b.ender@wt-akademie.at](mailto:b.ender@wt-akademie.at)  
Das nächste Full-Time Studium beginnt im September 2006, das nächste Part-Time Studium im September 2007

# Mehr als bloße Information



**Wissensmanagement.** Der Beitrag der Mitarbeiterausbildung zum Wissensmanagement. Von Gerhard Stangl

**ZUM AUTOR**  
Mag. Gerhard Stangl ist Geschäftsführer der Akademie der Wirtschaftstreuhänder  
g.stangl@wt-akademie.at

Wissensmanagement ist heute in aller Munde und besonders in wissensbasierten Branchen scheint der Weg zum nachhaltigen Erfolg über ein ausgereiftes System von ständig abrufbarem Know-how zu führen.

Bei der Beschäftigung mit Wissensmanagement drängt sich sofort die Frage auf: Was ist überhaupt „Wissen“? Die Antwort: Wissen ist auf jeden Fall mehr als bloße Information, sei sie auch noch so umfangreich und komplex. Aus Sicht der Akademie wird Information erst dann zu Wissen, wenn sie in der Praxis der WT-Kanzlei umgesetzt werden kann. Genau dieses Wissen zu managen, ist eine wesentliche, aber leider auch sehr schwierige und nie fertig stellbare Aufgabe.

Um Wissen managen zu können, muss es erst einmal vorhanden sein. Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen dienen auf alle Fälle einmal dazu, Informationen zu erhalten. In den Akademie-Veranstaltungen wird auf die Praxisorientierung großen Wert gelegt. Das beginnt bei der didaktischen Aufbereitung von Themen durch die erfahrenen, zum Großteil aus dem Berufsstand kommenden Vortragenden. Ein wesentlicher Punkt bei der Qualität der Kurse ist die Zusammensetzung der Teilnehmer. Gerade bei Ausbildungskursen für Kanzlei-Mitarbeiter liegt der große Vorteil der Akademie in relativ homogenen Gruppen. Dies zeichnet uns gegenüber anderen Anbietern aus, wo Angehörige vieler verschiedener Branchen mit unterschiedlichsten Interessenschwerpunkten vertreten sind.

Die richtigen Personen in den richtigen Kursen ist das Motto der Akademie und sollte noch viel mehr das Motto jedes Chefs sein, wenn er seine Mitarbeiter in einen Kurs sendet. Sollte einmal ein Teilnehmer über- oder unterqualifiziert sein, dann sollte so schnell wie möglich ein anderer Kurs gewählt werden. In diesem Fall kann von größtmöglicher Kulanz seitens der Akademie ausgegangen werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die mittel- und langfristige Planung der Ausbildungsaktivitäten. Ausgehend von

den Bedürfnissen der Kanzlei und des jeweiligen Mitarbeiters sollten die passenden Kurse für die nächsten ein/zwei Jahre ausgewählt werden. Das modulare Akademie-Angebot ist darauf ausgerichtet, versteht sich unser Institut doch als klassisches Instrument für kleine und mittlere Kanzleien. So kann ein junger Mitarbeiter vom Buchhalter über den Bilanzierer bis zum Accounting Manager ausgebildet werden – jeweils in mehreren Modulen innerhalb einzelner Stufen.

In welcher Zeit der Auszubildende diese Stufen durchläuft, ist von mehreren Faktoren abhängig. Wichtig ist allerdings, dass zwischen den einzelnen Stufen genug Zeit vorhanden ist, das Gelernte in die Praxis umzusetzen. Im Sinne der dualen Ausbildung deckt die Akademie den theoretischen Teil ab, die Praxis muss dann in der Kanzlei gewonnen werden. Lassen Sie, lieber Chef, Ihre Mitarbeiter das Kurswissen im Kanzleialltag anwenden – denn erst dann wird der Kurs beziehungsweise das Seminar zum Erfolg werden.

Dass jeder Kursteilnehmer nach dem Besuch einer Veranstaltung über die Inhalte berichten soll, ist ein wichtiger Baustein des Wissensmanagement in der Kanzlei und hat mehrere positive Nebeneffekte. Der Mitarbeiter steht im Mittelpunkt und wird durch die Vorbereitung auf seinen mündlichen Bericht das Gelernte nochmals durcharbeiten und damit festigen.

Um die Effizienz des Kursbesuches noch zu erhöhen, sollten alle Mitarbeiter vor dem Beginn des Kurses über eine Teilnahme eines Kollegen informiert werden. Damit besteht die Chance, dem Teilnehmer Fragen mit in den Kurs oder in das Seminar zu geben. So profitieren mehrere Personen in der Kanzlei von der Veranstaltung.

Die Gewinnung von Information und deren Transformation in umsetzbares Wissen muss in einer WT-Kanzlei als wichtige, produktive Tätigkeit angesehen werden. Ebenso wichtig ist die Transparenz des vorhandenen Wissens in der Kanzlei. Jeder Beschäftigte sollte von seinen Kollegen wissen, in welchen Bereichen diese besondere Kenntnisse aufweisen. Die Kanzleikultur ist dafür verantwortlich, dass dieses Wissen selbstverständlich weitergegeben wird – zum Nutzen aller.

Lassen Sie, lieber Chef, Ihre Mitarbeiter das Kurswissen im Kanzleialltag anwenden, denn erst dann wird der Kurs bzw. das Seminar zum Erfolg werden.

## DATEV ÖSTERREICH bei der MITARBEITERSCHULUNG OBERLAA

Der neue Veranstaltungsort im Austria Center Vienna bot nicht nur dem Veranstalter ausreichend Platz, sondern auch für DATEV Österreich erstmals die Möglichkeit, sich dem zahlreich erschienenen Fachpublikum zu präsentieren. Auch unser Gewinnspiel erfreute sich regen Interesses – herzlichen Dank an alle Teilnehmer/innen!

DATEV ist auf Grund seiner genossenschaftlichen Ausrichtung nicht nur ein einfacher Lieferant, sondern bietet vielseitige Unterstützung für den Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder – sozusagen ein Rundum-Service für fast alle Themen in einer Kanzlei, auch EDV-unabhängige Beratungen.



Zahlreiche Seminarteilnehmer nutzten die Chance, sich am DATEV-Stand zu informieren und am Gewinnspiel teilzunehmen

Zu gewinnen gab's natürlich auch etwas: Der Hauptpreis war ein Bildungsscheck der WT-Akademie um EUR 500,-! Warum gerade einen Bildungsscheck, werden Sie sich fragen? Unser Gedanke war, dass alles andere zu sehr vom persönlichen Geschmack des Einzelnen abhängt – wir wollen lieber echte Unterstützung für die WT-Branche bieten! Und in die eigene Zukunft zu investieren, das hat für jeden aus dem Berufsstand großen Wert!



### Wir dürfen nun die glücklichen Gewinnerinnen bekanntgeben:

**Der 1. Preis** – ein Bildungsscheck der WT-Akademie über EUR 500,- geht an: **Frau Mag. Nina Beisteiner**

**Der 2. Preis** – Ein Seminalgutschein der DATEV über EUR 300,- geht an: **Frau Katharina Lunzer**

**Der 3. Preis** – ein Bildungsscheck der WT-Akademie über EUR 100,- geht an: **Frau Elisabeth Zeitouni**

Wir wünschen den Gewinnerinnen alles Gute und informative & spannende Kurse!

### Wenn Sie mehr Informationen über DATEV wünschen, besuchen Sie den kostenlosen DATEV Zukunftstreff in:

- Klagenfurt am 8. Mai 2006
- Graz am 9. Mai 2006
- Wien am 10. Mai 2006
- Linz am 16. Mai 2006
- Innsbruck am 17. Mai 2006
- Salzburg am 18. Mai 2006

Wir sind für Sie und Ihre Zukunft jeweils von 15–19 Uhr vor Ort!

Informieren Sie sich über diese neue Veranstaltungsreihe und über weitere Details unter **Tel. 01/503 60 61-0** oder schicken Sie uns ein E-Mail an **info@datev.at** – wir freuen uns auf Sie!



Ihr DATEV Österreich-Team

### Information

Das komplette Angebot der Akademie finden Sie unter [www.wt-akademie.at](http://www.wt-akademie.at). Für ein persönliches Beratungsgespräch wenden Sie sich bitte an Hrn. Mag. Temmel unter [h.temmel@wt-akademie.at](mailto:h.temmel@wt-akademie.at).

## Unentbehrlicher Begleiter

### 1 Bilanzbuchhalter Jahrbuch 2006

Seit 12 Jahren ist das Bilanzbuchhalter Jahrbuch ein unentbehrlicher Begleiter für Bilanzierungspraktiker – von den Konten der FiBu bis zum fertigen Jahresabschluss. Es wird von unseren Lesern bereits als „Bibel“ für die sichere und schnelle Bilanzierung bezeichnet. Erweiterter Inhalt mit neuen Themen, mit 180 Berechnungs-/Buchungsbeispielen, Checklisten und Arbeitsprotokollen. Neue Themen für 2006 sind u.a.: das Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005, das Unternehmensgesetzbuch 2005 mit den neuen handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften, Maßnahmen zu den Hochwasserschäden 2005; Vorzeitige Abschreibung bzw. Sonderprämien für Ersatzbeschaffungen.

**Bilanzbuchhalter Jahrbuch 2006, Fachbuch-Verlag Grundner, Dezember 2005, 240 Seiten, A4, geb., ISBN 3-902056-19-3. EUR 36,74 (ab 2 Stk. EUR 33,11).**

## Vermietung und Verpachtung

### 2 127 Praxisbeispiele – und Lösungen

Die beiden Grazer Steuerrechtsexperten Rudolf Neuhold und Detlev Karel haben die neueste Rechtslage zum heftig umkämpften Dauerthema „EuGH-Urteil Seeling“ in die Neuaufgabe des bewährten Nachschlagewerkes eingearbeitet. Dieses EuGH-Urteil hat die umsatzsteuerliche Behandlung der gemischt genutzten Grundstücke gravierend verändert. Viele steuer- und mieterrechtliche Probleme, die bei Vermietung und Verpachtung auftr-



ten, werden an Hand von 127 Praxisbeispielen mit Lösungsvorschlägen dargestellt. Zur Vermeidung möglicher „Steuerschäden“ sind umfassende „Tipps zum steueroptimalen Vermieten“ und „Hinweise zum Vermeiden von Steuernachteilen“ enthalten.

Die besonderen Spezialitäten: Gemischt genutzte Gebäude und Vorsteuerabzug; Förderungen von Errichtungs- und Sanierungsaufwendungen; Fremdbliche Vermietung; Spekulationsgeschäfte mit Grundstücken: steuerfrei oder steuerpflichtig?; Begünstigte Abschreibungen und mögliche Nachversteuerung; Steuerfreie und steuerpflichtige Einnahmen; Vorsteuerabzug bei Eigentumswohnungen; Vorsteuerrückzahlung beim Liegenschaftsverkauf; Liebhaberei oder Einkunftsquelle – Verluste aus Vermietungen; Privatnutzung eines Gebäudes; Steuerfreie Vermietungsumsätze (Kleinunternehmerregelung); Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen als Werbungskosten **Rudolf Neuhold, Detlev Karel, Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Fachbuch-Verlag Grundner, Mai 2005, 256 Seiten, 17 x 24, geb., ISBN 3-902056-18-5. EUR 40,92**

## Nachschlagewerk

### 3 Umgründungssteuerrecht

Unser Nachschlagewerk „Umgründungssteuerrecht für die Praxis“ führt Sie rasch und zuverlässig in die komplizierte Materie aller sechs Umgründungsformen – Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung und Spaltung – ein. Inhaltlich bietet unser Praxisbuch u.v.a. folgende Schwerpunkte: Begriffserläuterungen zu jeder einzelnen Umgründungsform, die Auswirkungen der Umgründungen auf Buchhaltung und Bilanz, die Regelungen zum

Übergang des Verlustabzuges, die Firmenwertabschreibungen nach der neuen Rechtslage, Zinsenabzug und Zinsenabzugsverbote nach Umgründungen.

Der praxisnahe, exakte Inhalt und 111 Beispiele mit wertvollen Hinweisen bringen Ihnen auf anschauliche Art alle Umgründungsformen näher. Checklisten garantieren Ihnen einen sicheren Umgründungsablauf. Neuerungen zum Buch: Mit dem AbgÄG 2005 wurde eine massive Einschränkung der bisherigen Begünstigungen bei Einbringungen neu eingeführt. Der aktuelle Gesetzesstand wird in einer Beilage ausführlich dargestellt. **Umgründungssteuerrecht für die Praxis, Fachbuch-Verlag Grundner, Juni 2003, 208 Seiten, 17 x 24, geb., ISBN 3-902056-11-8. EUR 42,68 (ab 2 Stk. EUR 39,71).**

## Überblick verschaffen

### 4 Grundzüge des Steuerrechts

Das Buch zeigt die Grundzüge des Steuerrechts und bietet eine kurze und klare Darstellung der aktuellen Neuerungen. In der Flut der steuerlichen Änderungen nicht unterzugehen, sondern sich rasch einen guten Überblick zu verschaffen, ist das Ziel dieses Buches. Die übersichtliche Gliederung, zahlreiche Beispiele und die Einarbeitung der relevanten Rechtsprechung machen es zu einem wertvollen Nachschlagewerk für Studierende und Praktiker. Neu sind: Unternehmensgesetzbuch, Abgabenänderungsgesetz 2005, Herstellung als Wertschöpfung, Ausgliederungen der öffentlichen Hand, Verfassungswidrigkeit der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

**Reinhold Beiser, Steuern, Ein systemischer Grundriss, Facultas Universitätsverlag 2006, 4. Auflage, ca. 424 Seiten, ISBN 3-85114-947-5. EUR 38,-**



## Bauherrenmodell Nr. 262

Wohnhaus i210 Wien,  
Demmergasse 7 / Bahnsteggasse 8

Das viergeschossige Objekt wird nun im Zuge einer Generalsanierung um ein Dachgeschoß und einen Zubau im Bereich Demmergasse erweitert.

Nach Fertigstellung im September 2008 stehen 23 bestens ausgestattete Wohnungen zwischen 36 m² und 102 m² zur Vermietung zur Verfügung.



# werte mit bestand

## Das ifa - Bauherrenmodell.

Sicherheit vom Marktführer mit dem Vorteil erhöhter Nettoerträge.

- Förderung gemäß Wohnhaussanierungsgesetz
- begünstigte 1/15-AfA für Herstellungsaufwendungen
- sofort absetzbare Werbungskosten in der Investitionsphase
- Risikostreuung durch Mietenpoolregelung
- leichte Vermietbarkeit durch attraktive Mieten gemäß Wohnhaussanierungsförderung
- persönliche Grundbucheintragung

Und das ohne persönliches Engagement des Anlegers. Dafür steht das umfassende Leistungsspektrum der ifa - Finanzgruppe, die für professionelle Vermietung, Verwaltung und laufende Betreuung sowohl während der Investitions- als auch der Ertragsphase sorgt.

## Informationen, die sich rechnen:

ifa Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft  
Mag. Harald Kitzberger, Grillparzerstraße 18 - 20, 4020 Linz  
Tel.: 0732/66 08 47 - 231; Fax: 0732/66 08 47 - 9231  
e-mail: harald.kitzberger@ifa.at; web: www.ifa.at



# Steuern Sie Ihren Erfolg!

Jetzt bestellen!

Mit der neuen Praxiszeitschrift für Steuer und Beratung

- ▶ Steuerrecht, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht in einem Heft
- ▶ Steueralltag
- ▶ Steuer-Radar
- ▶ Experten-Redaktion



## ▲ Übersichten und Glossar

sind in der täglichen Praxis nicht mehr wegzudenken – unsere Experten halten Sie hier immer auf dem neuesten Stand, damit Sie nichts vergessen können!

- ▶ Die jüngsten Entscheidungen, Erlässe und Informationen werden monatlich in einem Steuer-Radar dargestellt. Gemeinsam mit der Rubrik Steueralltag haben Sie so alle wichtigen Informationen präsent.

taxlex Abo 2006 für ÖGWT-Mitglieder zum Preis von nur EUR 125,80 statt EUR 148,–  
Sie sparen 15%! Abo 2007 EUR nur 136,80 statt EUR 152,–!

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!  
Tel: 01/531 61-307, E-Mail johannes.schultze@manz.at

**MANZ**  
Qualität auf allen Seiten

bilanz

## Mehr Eigenkapitalförderung

Karl E. Bruckner über Eigenkapitalstärkung, die vorrangiges Thema bei der nächsten Unternehmenssteuerreform sein muss.



ZUM AUTOR  
Karl E. Bruckner  
ist Vorsitzender  
des Fachrechts  
für Steuerrecht.  
bruckner@bdo.at

Nach den Erhebungen der KMU-Forschung Österreich weisen die österreichischen KMUs eine Eigenkapitalquote von rund 19 % auf. Bei einzelnen Branchen ist die Eigenkapitalquote dramatisch niedriger (z.B. 2 % im Tourismus). Weiters fällt auf, dass kleinere Unternehmen eine deutlich schlechtere Eigenkapitalausstattung aufweisen als größere.

Auch wenn durch die neue Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne und durch die Senkung der Körperschaftsteuer auf 25 % wichtige Impulse zur Eigenkapitalstärkung gesetzt worden sind, wird Eigenkapital steuerlich weiterhin grundsätzlich diskriminiert:

- ▶ Ein Unternehmen mit viel Eigenkapital wird gegenüber einem vergleichbaren Unternehmen mit wenig Eigenkapital wegen der geringeren Finanzierungskosten einen höheren steuerpflichtigen Gewinn ausweisen.
- ▶ Finanziert der Unternehmer hingegen sein Unternehmen nicht mit Eigenkapital, sondern mit Fremdkapital (z.B. mit Bankkrediten), mindern die dafür abzugsbaren Zinsen den steuerpflichtigen Gewinn und damit die Steuerbelastung.
- ▶ Das dem Unternehmen vorenthalte bzw. entzogene Eigenkapital kann im Privatbereich entweder für private Ausgaben (für deren Finanzierung Zinsen ja steuerlich nicht abzugsfähig sind) verwendet oder steuerünstig bzw. sogar steuerfrei angelegt werden.

Die 2004 geschaffene Begünstigung für nicht entnommene Gewinne stellt zwar einen wichtigen Schritt zur Eigenkapitalförderung bei KMUs dar, sie fördert aber nur die Eigenkapitalbildung durch Innenfinanzierung (also aus Gewinnen), nicht aber jene durch Außenfinanzierung (also durch Zufuhr von Eigenkapital seitens der Eigentümer). Eine umfassende Förderung der unternehmerischen Eigenkapitalbildung (also auch der Außenfinanzierung) kann aber nur dadurch erreicht werden, dass ein Zinsenabzug nicht nur für Fremdkapital, sondern auch für Eigenkapital steuerlich zugelassen wird. Die (in einigen Punkten ebenfalls verbesserungswürdige) Begünstigung für nicht entnommene Gewinne sollte daher bei der nächsten Reform der Unternehmensbesteuerung alternativ durch die Einführung eines Zinsenabzugs für das Eigenkapital ergänzt werden.

Eine solche Maßnahme würde – zusätzlich zur Stärkung des unternehmerischen Eigenkapitals – auch die volkswirtschaftlich so wichtige Investition von Eigenkapital in Unter-

nehmen wesentlich attraktiver machen und damit langfristig wichtige Impulse zur Schaffung neuer Arbeitsplätze liefern. Darüber hinaus können damit auch einige wichtige steuerliche Zielsetzungen erreicht werden:

- ▶ Mit dem Abzug fiktiver Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgabe wird erreicht, dass es für den Unternehmer egal ist, ob er seinen Betrieb mit Fremdkapital (mit abzugsbaren Fremdkapitalzinsen) oder mit Eigenkapital (mit abzugsbaren Eigenkapitalzinsen) finanziert. Damit werden die derzeit steuerlich vorteilhafte Entnahme des Eigenkapitals aus dem Betrieb und dessen steuerünstige Veranlagung im Privatbereich ebenso wie auch die Verlagerung privater Verbindlichkeiten in das Unternehmen steuerlich weitgehend uninteressant.
- ▶ Mit dem Abzug fiktiver Eigenkapitalzinsen wird auch die steuerliche Problematik überhöhter Rückstellungen und Abwertungen bzw. Abschreibungen entschärft. Diese Bilanzmaßnahmen haben vor allem einen Finanzierungseffekt, indem dadurch Steuerzahlungen unverzinst aufgeschoben werden können. Da sie aber auch zu einer Reduktion des Eigenkapitals führen, wird bei Ansatz fiktiver Eigenkapitalzinsen dieser zinsfreie Finanzierungseffekt durch die geringere Eigenkapitalverzinsung wieder neutralisiert.

Eine „budgetverträgliche“ Variante der Eigenkapitalverzinsung könnte darin bestehen, dass nur der akkumulierte Eigenkapitalzuwachs ab einem bestimmten Stichtag verzinst wird (nicht zu verwechseln mit der mit der Steuerreform 2000 eingeführten und inzwischen wieder abgeschafften Eigenkapitalzuwachsverzinsung gem. § 11 EStG, bei welcher bekanntlich systemwidrig nur der jährliche und nicht der akkumulierte Zuwachs verzinst wurde!). Überdies besteht die Möglichkeit, die Eigenkapitalzinsen nicht zur Gänze steuerfrei zu stellen, sondern z.B. mit einem ermäßigten Steuersatz von 25 % (wie Zinsen im Privatbereich) zu besteuern. Da das Eigenkapitalproblem vor allem ein Problem der KMUs ist, könnte der zu verzinsende Eigenkapitalbetrag auch mit einem Höchstbetrag gedeckelt werden.

Angesichts der eingangs dargestellten Eigenkapitalstrukturen, des aktuellen Rekords an Unternehmenspleiten und der zu erwartenden Basel II-bedingten Kreditrestriktionen der Banken muss die Eigenkapitalstärkung jedenfalls weiterhin ein zentrales Thema der Steuerpolitik bleiben.



## Es ist einfach

**Handy.** Sony Ericssons Z300i ist simpel und schick

Nicht jeder reizt die technischen Möglichkeiten eines Mobiltelefons gerne aus. Manche wollen einfach nur telefonieren und brauchen nicht mehr als ein Telefonbuch und hier und da die Möglichkeit, SMS zu schreiben. Sony Ericssons Z300i umfasst genau diese Funktionen und ist darüber hinaus so etwas wie eine Taschenuhr: die Zeitanzeige ist als Ziffernblatt dargestellt. Denn: weniger ist mehr. Auch das kann Eleganz sein. Preis: 139 Euro.



## Diktieren von unterwegs

**Büromanagement.** Philips bringt neue digitale Diktierlösung für unterwegs.

Sie sitzen im Auto. Waren gerade auf einem Geschäftstermin und hätten unterwegs Zeit, ein Protokoll zu diktieren. Sie wählen eine Nummer, diktieren den Text, der wird digital gespeichert, an den PC des Sekretariats weitergeleitet und kann dort zu Text verarbeitet werden. Die Idee hinter dem neuen digitalen Ferndiktiertersystem DTD 9850 von Philips ist einfach und kann von jedem Telefon aus getätigt werden. Frei nach der Devise: Zeit ist Geld. Preis: 999 Euro.



## Bilder an die Wand

**Präsentation.** Sonys Projektor VPL-ES3 ist ein Kombinationsgerät für Büro und zu Hause.

Die Fußball-WM steht vor der Tür. Anlass für viele, sich die Matches im großen Bildformat anzusehen. Sony nutzt die Gelegenheit und präsentiert mit dem Allround-Beamer VPL-ES3 ein Gerät, das sowohl fürs Wide-Screen-Fernsehen daheim als auch für Business-Präsentationen im Büro bestens geeignet ist. Dank 2000 ANSI Lumen müssen Räume nicht mehr verdunkelt werden.



Der Projektor wiegt 2,9 Kilogramm und ist damit auch leicht zu transportieren. Allerdings: Workaholics werden das sportliche Großereignis wohl manchmal auch im Büro verfolgen, denn Business-Einsätze am Abend halten sich dann doch meist in Grenzen. Preis: 899 Euro.

## Kostenlos telefonieren.

**Internet-Telefonie.** Siemens präsentiert schnurloses VoIP-Telefon, das ohne PC funktioniert.

Voice-over-IP ist der heißeste Trend in der IT-Branche. Denn: Wer via Internet telefoniert, zahlt für Gespräche rund um den Globus keinen einzigen Euro. Weil Telefonate vor dem PC nicht jedermanns Sache sind, präsentierte Siemens auf der Cebit Gigaset C450 IP, eine VoIP-Lösung, die ohne zwischengeschalteten PC auskommt. Das Gerät wird an den ADSL-Anschluss angesteckt, auf Tastendruck wird via Internet telefoniert, nebenbei lässt sich das Gerät aber auch als Festnetztelefon benutzen. Preis: 100 Euro.



# Zur Umsatzsteuer

**SBH.** Buchführungspflicht bei Differenzbesteuerung.  
Von Kristin Pollak



**ZUR AUTORIN**  
**Bei Anregungen und Fragen wenden Sie sich an:**  
kristin.pollak@kanzleipollak.at

**D**ifferenzbesteuerung: Eine Differenzbesteuerung kann bei Lieferungen und beim Eigenverbrauch von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Antiquitäten bzw. bei beweglichen körperlichen Gegenständen vorgenommen werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Unternehmer muss Händler/Wiederverkäufer sein (z.B. ein Trödler),
2. Die Lieferung an den Unternehmer muss im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden und
3. Für diese Lieferung darf keine Umsatzsteuer geschuldet werden bzw. muss die Differenzbesteuerung bereits angewandt worden sein.

### Charakteristik

1. Das Wesen der Differenzbesteuerung liegt nun darin, dass die Umsatzsteuer nicht vom gesamten Verkaufspreis (Entgelt) bemessen wird, sondern nur von der Handelsspanne/Marge.
2. In der Rechnung darf die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden (somit kann der Kunde auch die Handelsspanne nicht erkennen) – nur der Bruttobetrag wird angeführt.
3. Die Umsatzsteuer ist immer mit 20 Prozent zu bemessen.
4. Der Händler/Wiederverkäufer ist nicht vorsteuerberechtigt.
5. Der Abnehmer ist ebenfalls nicht vorsteuerberechtigt.
6. In der Rechnung muss ein Hinweis auf die angewendete Margenbesteuerung sein.

### Buchführungspflicht bei Differenzbesteuerung

Im Umsatzsteuerprotokoll 2005 wird ausgeführt, dass bei Unternehmern, bei denen die Differenzbesteuerung nach § 24 UStG 1994 zur Anwendung kommt, für die Frage, ob Buchführungspflicht nach § 125 BAO vorliegt, nicht die nach § 24 UStG 1994 ermittelten Umsätze, sondern die Umsätze nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes maßgeblich sind.

Da in dieser Frage bisher unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten wurden, kann bei bereits bestehenden Unternehmern, die bei der Beurteilung der Umsätze im

Sinne des § 125 BAO von den Umsätzen nach § 24 UStG 1994 (Differenz) ausgegangen sind, diese Vorgangsweise zum Ende des Jahres 2006 beibehalten werden. Ab 1. Jänner 2007 sind jedoch auch für diese Unternehmer für die Beurteilung der Buchführungspflicht nach § 125 BAO die Umsätze, wie sie sich nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes ergeben, maßgeblich.

### Beispiel 1

(SWK Nr. 10/2006 S. 367/ Dr. Emil Caganek)

Ein Kfz-Gebrauchtwagenhändler hat seit jeher p.a. Umsätze in etwa folgender Höhe:

Differenzbesteuerte Umsätze in Höhe von EUR 200.000 und Umsätze ohne Anwendung der Differenzbesteuerung in Höhe von EUR 100.000 (Umsätze laut USt-Erklärungen somit EUR 300.000). Ohne Anwendung der Differenzbesteuerung würden seine Umsätze jeweils EUR 700.000 p.a. betragen. Der Unternehmer hat bisher den Gewinn durch E-A-R ermittelt,	Umsätze in Höhe von EUR 200.000 und Umsätze ohne Anwendung der Differenzbesteuerung in Höhe von EUR 100.000 (Umsätze laut USt-Erklärungen somit EUR 300.000). Ohne Anwendung der Differenzbesteuerung würden seine Umsätze jeweils EUR 700.000 p.a. betragen. Der Unternehmer hat bisher den Gewinn durch E-A-R ermittelt,
--	--

da er von einem Gesamtumsatz von jährlich EUR 300.000 ausgegangen ist.

Da der Unternehmer bei Beurteilung der Umsatzhöhe unter Außerachtlassung der Differenzbesteuerung stets die maßgebliche Grenze von EUR 400.000 überschritten hat, tritt mit 1.1.2007 Buchführungspflicht ein. Es ist auch der Übergangsgewinn bzw. -verlust zu ermitteln.

### Beispiel 2

(SWK Nr. 10/2006 S. 367/Dr. Emil Caganek)

Ein Antiquitätenhändler, der generell die Differenzbesteuerung anwenden kann und auch anwendet, hat differenzbesteuerte Umsätze von stets unter EUR 400.000. Die Umsätze, wie sie sich nach den allgemeinen Regeln des UStG ergeben, liegen bis zum Jahr 2004 stets unter EUR 400.000. Die Umsätze nach allgemeinen Regeln betragen im Jahr 2005 EUR 500.000, im Jahr 2006 EUR 600.000. Buchführungspflicht tritt – hier ist § 125 Abs. 2 BAO maßgeblich – mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres, somit mit 1. Jänner 2008 ein.



# Der schnellere Weg

**Wirtschaftsprüfer.** Seit September 2005 bietet das WTBG Berufsanwärtern eine Überholspur zum Wirtschaftsprüfer. Von Eva Adlbauer



**ZUR AUTORIN**  
Eva Adlbauer  
ist Berufsanwärterin  
adlbauer@bdo.at

Neu eintretende Berufsanwärter können in Zukunft direkt zur Wirtschaftsprüferfachprüfung antreten, wenn sie ihre dreijährige Praxis als Berufsanwärter bei einem Wirtschaftsprüfer absolviert haben und überwiegend prüfend tätig waren. Die Prüfung selbst wird durch die entsprechenden Klausurarbeiten und Prüfungsfächer für Steuerberater ergänzt. Für den Beruf des Wirtschaftsprüfers gelten ab dann der volle Berechtigungsumfang des „Steuerberaters“ sowie die neue Berufsbezeichnung „beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater“.

## Vorteile für heutige Berufsanwärter

Bisher mussten Kollegen, die eine Tätigkeit als beideter Wirtschaftsprüfer anstreben, erst drei Jahre auf die Steuerberaterprüfung hinarbeiten und danach weitere drei Jahre wirtschaftstreuhändige Praxis erwerben. Mit dem direkten Weg und der De-facto-Verkürzung der Berufsanwärterzeit für Wirtschaftsprüfer um die Hälfte kann dieses Ziel ab sofort auch ohne den Umweg über den „Steuerberater“ anvisiert werden.

## In Null-Komma-Nichts zum Wirtschaftsprüfer?

Wie viele Berufsanwärter tatsächlich von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen werden, wird erst die Zukunft zeigen.



Manche Kollegen haben den neuen, schnelleren Weg allerdings bereits beschritten. So sind etwa bei der Rechtslehreklausur für Wirtschaftsprüfer vom 6. Dezember 2005 fünf von 72 Kandidaten direkt angetreten.

Im Einzelfall könnte die Entscheidung von mehreren Faktoren abhängen:

- ▶ Hat man die Möglichkeit, bei einem Wirtschaftsprüfer zu arbeiten und überwiegend prüfende Berufsanwärterzeiten zu erwerben?
- ▶ Möchte man den Mehraufwand der umfangreicheren Prüfung in Kauf nehmen?
- ▶ Braucht man den „Wirtschaftsprüfer“ für seine beruflichen Ziele?

## Keine Benachteiligung für „ältere“ Berufsanwärter

Dabei können laut Auskunft der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auch Berufsanwärter, die sich bereits seit vor dem 1. September 2005 in Ausbildung befinden, direkt zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer antreten, wenn sie im erforderlichen Ausmaß von zwei der drei Jahre Berufspraxis überwiegend prüfende Tätigkeit nachweisen können. Auch bereits absolvierte Teilprüfungen der Steuerberaterprüfung werden bei einem Umstieg, der jederzeit möglich ist, angerechnet.

## Lockere Handhabung für Spätereinschlossene

Auch nach dem Antritt zu ersten Teilklausuren für die Steuerberaterprüfung kann man sich (immer wenn die prüfende Tätigkeit gegeben war und bestätigt werden kann!) noch entscheiden, doch den Wirtschaftsprüfer im vollen Umfang zu machen. Die bestandenen Prüfungen werden angerechnet.

Insgesamt sind die Neuerungen damit äußerst positiv zu bewerten: Der Übergang wird flexibel gehandhabt und man spart sich einen Umweg über den „Steuerberater“. Trotzdem wird die Qualität sichergestellt, da keine Prüfungen wegfallen. Und man könnte sogar sagen, dass das neue Gesetz mit seiner Flexibilisierung im Trend der Zeit liegt.

Über Rückmeldungen und Erfahrungsberichte von Kollegen zur neuen Regelung freuen wir uns, und auch für allgemeine Fragen und Anregungen steht das ÖGWT-Berufsanwärter-Service unter [service@oegwt.at](mailto:service@oegwt.at) jederzeit zur Verfügung.

# pro & contra

## Nachbescheidkontrolle

### pro



**Dkfm. Eduard Müller ist Leiter d. Abt. Verwaltungsmanagement im bmf**  
eduard.mueller@bmf.gv.at

Bürgerorientierte Beschleunigung der Durchlaufzeiten: Das System der NBK ermöglicht eine wesentliche Beschleunigung der Durchlaufzeiten und kommt so der Forderung nach schnelleren Erledigungen entgegen. Im Vergleich zur durchschnittlichen Erledigungszeit einer Veranlagung im Jahr 2005 dauert die Bescheiderstellung durch das System der Vorbescheid- und Nachbescheidkontrollen im Jahr nur mehr halb so lang. Ein Abgehen von diesem System würde der Bürgerorientierung widersprechen und zu vermehrten ungewollten Konsequenzen (wie z.B. Anfallen von Anspruchsinsen, usw.) führen.

Optimale Spezialprävention durch risikoorientierte Fallauswahl: Die Risikokriterien, die eine Nachbescheidkontrolle zur Folge haben, werden laufend anhand der Trefferquote evaluiert und entsprechend weiter entwickelt. Das System der NBK ist ein bewegliches, anpassungsfähiges und lernfähiges Kontrollsystem mit einer relativ hohen Trefferquote. Steuererklärungen ohne Auffälligkeiten bleiben daher i.d.R. von Kontrollmaßnahmen verschont.

Optimale Generalprävention: Das System der NBK erfüllt einen aus Tax Compliance Sicht wesentlichen Beitrag in der Generalprävention. Durch eine – ergänzend zur Risikoauswahl – auch zufallsgesteuerte Fallauswahl werden punktuell Überprüfungsmaßnahmen unabhängig von steuerlichen Risikoindekatoren gesetzt. Die elektronische Fallauswahl ermöglicht einen gezielten Einsatz dieser generalpräventiven Maßnahme.

Wirtschaftliche Verfahrenswicklung: Mit dem System der Vorbescheid- und Nachbescheidkontrolle kann die Finanzverwaltung ihren gesetzlichen Verpflichtungen in einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Art und Weise nachkommen. Anders als eine Kontrolle sämtlicher Steuererklärungen ermöglicht dieses System eine Fokussierung auf die „richtigen Fälle“ und gewährleistet sowohl für Finanzverwaltung als auch für Bürger und Wirtschaft ein zweckmäßiges Verfahren.

Gleichmäßigkeit der Besteuerung: Da in ganz Österreich die Risikokriterien ident sind, ist die Gleichbehandlung der steuerpflichtigen Bürger bzw. Unternehmen bei der Fallauswahl sichergestellt.

### contra



**Prof. Dr. Günther Hackl ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien**  
www.hacklco.at  
g.hackl@hacklco.at

Die Finanzverwaltung unterstellt, Steuerzahler hätten Interesse an einer kurzfristigen Bescheiderstellung. Vorhalte könnten erst nach Ergehen eines Steuerbescheides erfolgen. Diese vermeintlich bürgerorientierte Beschleunigung geht an der Praxis vorbei. Schnelle Bescheide sind begrüßenswert, jedoch nicht um den Preis der Rechtskraft-Verwässerung.

Wenn schon routinemäßig Nachkontrollen erfolgen, dann bitte innerhalb der überschaubaren Rechtsmittelfrist. Verfahrensrechtliche Möglichkeiten der Änderung von Bescheiden nach Eintritt der Rechtskraft sind davon unberührt, was der Steuerzahler auch versteht. Er versteht nicht, weshalb seine

Rechtsmittelfrist nur einen Monat beträgt und die Finanzverwaltung noch nach drei Monaten noch Fragenvorhalte versendet.

Gerade kleineren Unternehmen, die über wenig Platz verfügen, verstauen Belege und Buchhaltungsunterlagen oft im Wochenendhaus, im Keller oder auf dem Dachboden. Wenn sie dann z.B. wegen ein paar Bewirtungsrechnungen die verstauten Unterlagen wieder hervorholen müssen, ist das nicht angenehm. Als Steuerberater kann ich einem Klienten nicht einmal sagen, wie lange er die Unterlagen griffbereit halten soll.

Gerade in kleineren Fällen verursacht die Beantwortung mancher Fragen hohe Kosten. Zum Beispiel sind Fragen nach der Aufgliederung etc. für eine schriftliche Abklärung ungeeignet. Die schriftliche Erledigung ist zeitaufwändig, kostenintensiv und führt manchmal zu keinem akzeptablen Ergebnis. Das gilt auch für das Übersenden von Kontenauszügen.

Angeblieh liegt das große Steueraufkommen bei den großen Gesellschaften. Dort können Mitarbeiter des Rechnungswesens leichter die Fragen des Finanzamtes beantworten. Auch wenn es um weitaus höhere Beträge geht als um ein paar Hundert Euro, würde dort niemals nach einer Aufgliederung von Werbung, Bewirtung etc. gefragt werden. Jedenfalls lässt die Art der Fragestellung häufig Fingerspitzengefühl vermissen. Das Argument der Generalprävention kann keine Rechtfertigung für ungeeignete Fragen sein, die viel besser im Rahmen



**ÖGWT FACHTAGUNG**  
8.-9. Juni 2006

Alle Rechtsgebiete zu einem Thema

**„SANIERUNGEN von UNTERNEHMEN“**

Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht, Finanzwirtschaft, Betriebswirtschaft

**MODERATION**

Mag. Johannes Eisl (Steuerberater)

**REFERENTEN:**

*Handels- und Steuerrecht:* a.o. Prof. Dr. Friedrich Fraberger (Steuerberater); *Position des Kreditbeschützes:* Dr. Hans-Georg Kantner (KSV); *Betriebswirtschaft (Sanierungskonzept):* Mag. Kurt Lichtkoppler (Unternehmensberater); *Gesellschaftsrecht:* Dr. Ulla Reisch (Masseverwalterin); *Arbeitsrecht in Insolvenz und Sanierung:* Dr. Wolfgang Kleibel (Rechtsanwalt); *Zwangsvergleich als Sanierungsverfahren:* Rat Dr. Rudolf Winter (Insolvenzrichter); *Finanzwirtschaft:* Dr. Ralf Zeitlberger (Bank)

**SEMINARORT**

Sheraton Hotel Jagdhof, 5322 Hof bei Salzburg  
Tel: 06229/2372-0, Fax 06229/2372-2531  
E-Mail: jagdhof.fuschl@arabellasheraton.com

**SEMINARBEITRAG**

Standard, WP/StB	Euro 290,- (ÖGWT 230,-) netto
SBH	Euro 260,- (ÖGWT 210,-) netto
Berufsanwärter	Euro 190,- (ÖGWT 150,-) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

**ORGANISATION**

Bei Interesse wenden Sie sich an Frau Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 01/5267084, E-Mail: sabine.kosterski@scriba.at oder melden sich über die ÖGWT Homepage unter [www.oegwt.at](http://www.oegwt.at) an.

**NÄCHSTER TERMIN**

ÖGWT Herbstseminar am 12. Oktober 2006  
Thema: Die Erbschaft, Ort: Austria Center in Wien

**terminvorschau**

**12./13. Mai** **ÖGWT-Berufsanwärter-Exkursion nach Salzburg**  
Organisation: Steiermark: Mag. Klaus Geadke, klaus.geadke@steuer-beratung.at, Salzburg: Mag. Ursula Strobl, u.strobl@aon.at, Oberösterreich: Mag. Barbara Lauss, blauss@kpmg.at, Wien: Mag. Eva Adlbauer, adlbauer@bdo.at

**17. Mai** **ÖGWT-Club**  
Ort: Cafe Griensteidl, Michaelaplatz 2, 1010 Wien  
Organisation: Mag. Manfred Wildgatsch, Tel. 01/278 12 95

**08.–09. Juni** **ÖGWT Fachtagung Fuschl**  
Ort: Arabella Sheraton Hotel Jagdhof, Hof bei Salzburg,  
Thema: Sanierungen von Unternehmen,  
Moderation: StB Mag. Johannes Eisl, Referenten:  
a.o. Prof. Dr. Friedrich Fraberger (Steuerberater), Dr. Hans-Georg Kantner (KSV), Mag. Kurt Lichtkoppler (Unternehmensberater), Dr. Ulla Reisch (Masseverwalterin), Dr. Wolfgang Kleibel (Rechtsanwalt), Rat Dr. Rudolf Winter (Insolvenzrichter), Dr. Ralf Zeitlberger (Bank),  
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84, sabine.kosterski@scriba.at  
Hotelreservierung unter [www.oegwt.at](http://www.oegwt.at) oder Tel: 0043 6229 2372 2560 (Herr Franz)

**12. Oktober** **ÖGWT Herbstseminar**  
Ort: Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien, 9.00-18.00h,  
Thema: Die Erbschaft  
Organisation: Mag. Manfred Wildgatsch, MMag. Ronald Wahrlich, Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84, sabine.kosterski@scriba.at

**23. November** **ÖGWT Kommunikationstraining**  
Thema: Präsentation  
Ort: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Johannesgasse 23  
Referent: Martin Weinand  
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84, sabine.kosterski@scriba.at

**28. November** **ÖGWT Kollegeninfo Seminar**  
Thema: Steuerupdate 2006  
Ort: Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien, 9.00-18.00h  
Organisation: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/3100013

**kleinanzeigen**

**Neue SERVICECARD-ANGEBOTE**

**TAXLEX STEUERRECHT SOZIALVERSICHERUNG ARBEITSRECHT**

**Zeitschrift für die betriebliche Praxis**

**Taxlex Abo** für 2006 für ÖGWT-Mitglieder  
Euro 125,80 statt 148,-

► Sie sparen 15 %, 2007 nur 136,80 statt 142,-



**Rufen Sie uns an!**

Wir beraten Sie gerne unter

Tel. 01/ 531 61-307,

E-Mail: [johannes.schultze@manz.at](mailto:johannes.schultze@manz.at)

oder informieren Sie sich unter [www.oegwt.at](http://www.oegwt.at)

unter Service/Kooperationspartner

**ERSTBERATUNGSPAKET**

**für ÖGWT-Mitglieder bei Vorlage der Servicecard um Euro 50,- statt um 500,- für die Suche nach der optimalen Hard- und Software.**

- Wir suchen mit Ihnen die optimale Hard- und Software für Ihren Berufseinstieg!
- Unabhängig, fair mit langjährigem Know-how in der Branche!
- Fragen Sie nach Ihrem Berufseinstiegsrabatt!

**CRM Consulting – Ing. Christiane Mayer EUR ING**

Tel. & Fax: 02742 / 79 1 96

Mobil 0676 / 777 22 79

[crmmayer@eunet.at](mailto:crmmayer@eunet.at)

<http://members.eunet.at/crmmayer/>

Softwaresolutionpartner von Klinger & CO KG, BMD, Microsoft, Mesonic, Winterheller, ILAS Hardwarepartner von MAXDATA, Fujitsu-Siemens, Actebis, Konica-Minolta

**Kanzleiräumlichkeiten 225 m² (teilmöbliert) im 1. Bezirk (Nähe Museumsquartier);** beste Verkehrsanbindung; verfügbar ab Sommer 2006; 2 große repräsentative Partnerzimmer, Sekretariat, Besprechungszimmer, 5 weitere Büros für Sachbearbeiter. Optional: Archivraum (50 m²). Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an [service@oegwt.at](mailto:service@oegwt.at) oder per Post an ÖGWT, Schönbrunnerstr. 222-228/3/7, OG, 1120 Wien. Bitte geben Sie die Kennzahl persaldo 2/0601 an.

Etablierte Wirtschaftsrechtskanzlei bietet ab Sommer 2006 **Wirtschaftstreuhänder Kanzleiräumlichkeiten in neu gestaltetem Büro im 1. Bezirk (beste Lage)**, 170 m² in Untermiete. Fachübergreifende Kooperation erwünscht. Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an [service@oegwt.at](mailto:service@oegwt.at) oder per Post an ÖGWT, Schönbrunnerstr. 222-228/3/7, OG, 1120 Wien. Bitte geben Sie die Kennzahl persaldo 2/0601 an.

**Steuer- und Wirtschaftskartei**

1976 bis 2005 inklusive Sammelordner sowie Index 1990 bis 2004 wegen Filialauflösung günstig abzugeben.  
Tel 02752/52276 14

**Fachstudent/in**

Anfang 2. Abschnitt mit Einsatzbereitschaft, eigenständigem Handeln und einschlägiger, spezieller Fachrichtung (Revisions-, Treuhandwesen, Finanzrecht, Steuerrecht) wird von junger, dynamischer Steuerberatungskanzlei per sofort gesucht. Bewerbung an: Ginthoer & Partner Steuerberatungs GmbH, Bösendorferstraße 9, 1010 Wien, Tel: 01/501 55, schriftliche Bewerbungen (inkl. Lebenslauf und Foto) an Herrn Dr. Ginthör, E-Mail: [bewerbung@ginthoer.at](mailto:bewerbung@ginthoer.at)

**Tiroler Studentin** der Fachhochschule Management und Recht sucht **Praktikumsplatz** bei Steuerberater/Wirtschaftsprüfungskanzlei in Innsbruck und Umgebung, Beginn September 2006 mit möglicher späterer Berufsanwärterstelle. Bei Interesse senden wir Ihnen gerne die Bewerbungsunterlagen per E-Mail an [service@oegwt.at](mailto:service@oegwt.at), per Post an ÖGWT, Schönbrunnerstr. 222-228/3, 7, OG, 1120 Wien oder telefonisch unter 01/315 45 45. Bitte Kennzahl persaldo 2/0602 angeben.

# Für mich arbeitet meine Constantia Vorsorge Wohnung.

1030 Wien, Rennweg 57



**Gut gelegen. Bestens angelegt.** Die neuen Constantia Vorsorge Wohnungen liegen im 3. Wiener Bezirk am Rennweg 57 unweit dem Schloß Belvedere. Sie bestechen durch eine ausgezeichnete Infrastruktur und Verkehrsanbindung (S-Bahn, Linien O und 71) und damit einer schnellen Erreichbarkeit der Innenstadt sowie der Praterauen. Dies und die moderne Ausstattung der Wohnungen sind beste Voraussetzungen für volle Vermietung. Als Investor in eine Constantia Vorsorge Wohnung profitieren Sie regelmäßig von hohen Erträgen. Unsere Spezialisten kümmern sich um alles: von der Finanzierung und Errichtung bis zur Vermietung und Verwaltung der Immobilie. Dieses Know-how bietet nur die Nummer 1. Informationen bei Frau Mag. Christine Cieslar (01/536 16-234) bzw. Frau Dr. Katja Horinek (01/536 16-233) oder unter [www.constantia.at/vorsorgewohnung](http://www.constantia.at/vorsorgewohnung).

**In Vorsorge Wohnungen investieren.  
Von bester Vermietung profitieren.**

**EINE CONSTANTIA**   
VORSORGE WOHNUNG FÜR KAPITALANLEGER

CONSTANTIA PRIVATBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT

